

Thematische Zusammenstellung aller menschenrechtlichen Empfehlungen internationaler Monitoringmechanismen

Empfehlung	Dokument (Nr.)	Quelle
I. Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen, Vorbehalte		
Erwägung der Ratifikation der Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei es noch nicht ist.	A/HRC/31/12 139.1	Bolivien
Fortsetzung seiner auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Verhütung massiver, schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen und Förderung entsprechender Bildungsprogramme und –projekte.	A/HRC/31/12 139.18	Armenien
Vorlage des nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vorgesehenen Berichts, der überfällig ist.	A/HRC/31/12 139.23	Sierra Leone
Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend das Individualbeschwerdeverfahren.	A/HRC/31/12 141.7, 141.8, 141.10, 141.11	Slowakei, Uruguay, Montenegro, Portugal
Zur weiteren Verstärkung der Erfüllung von Kinderrechten Ratifikation folgender Verträge: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren, das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Erwägung der Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Int. Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Int. Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft des Europarates (Faro Konvention).	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Erwägung der Ratifikation des Int. Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.	E/C.12/AUT/CO/4, CERD/C/AUT/CO/18- 20	CESCR, CERD
Erwägung der Ratifikation der UNESCO Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen.	CERD/C/AUT/CO/18- 20	CERD
Mit Nachdruck geäußerte Empfehlung zur Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art.	CRI(2015)34	ECRI

Wiederholte Empfehlung zur Ratifikation des Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention.	CRI(2015)34 MR-Kommissar CoE, Besuch 2012, A/HRC/30/43/Add.2	ECRI, Europarat, SB zu Schutz der Rechte alt. Mensch.
Empfehlung der Ratifikation des Zusatzprotokolls der Revidierten Sozialcharta hinsichtlich eines Systems der Kollektivbeschwerde.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Empfehlung der Ratifikation des Fakultativprotokolls des ICESCR sowie aller Konventionen der IAO, inklusive des Krankenpflegepersonalübereinkommens 1977 (Nr. 149), des Übereinkommens über die berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Behinderten. 1983 (Nr. 159) und des Übereinkommens über Hausangestellte 2011 (Nr. 189).	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte alt. Mensch.
Zurückziehung der Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;	A/HRC/31/12 141.13, 141.14, 141.15, 141.16	Pakistan, Ungarn, Südafrika, Spanien
Zurückziehung der Vorbehalte zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;	A/HRC/31/12 141.17	Niederlande
Zurückziehung des verbleibenden Vorbehaltes zu Art. 11 CEDAW	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW
Zurückziehung der Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 der KRK, in Übereinstimmung mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 angenommen wurden.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Ratifikation der Änderungen des Article 8, Absatz 6 CERD, die am 15. Jänner 1992 bei der 14. Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen wurden und von der Generalversammlung mit Res. 47/111 vom 16 Dezember 1992 gebilligt wurden.	CERD/C/AUT/CO/18- 20	CERD
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein "Core Document" gemäß den Anforderungen für die Erstellung eines gemeinsamen "Core Document" vorzulegen, die in den harmonisierten Richtlinien für die Vorlage von Berichten festgelegt sind, welche von den Gremien für internationale Menschenrechtsverträge genehmigt wurden.	CERD/C/AUT/CO/18- 20	CERD
Vorlage des „core document“ gemäß den Anforderungen für die Erstellung eines gemeinsamen „core document“, die in den harmonisierten Richtlinien für die Vorlage von Berichten festgelegt sind, welche von den Gremien für internationale Menschenrechtsverträge genehmigt wurden.	CAT/C/AUT/6	CAT
Einreichung eines aktualisierten „core document“, welches den Anforderungen eines gemeinsamen Grundlagendokuments im Sinne der harmonisierten Richtlinien für die Berichterstattung, angenommen bei der fünften Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane im Juni 2006 (HRI/MC/2006/3), zu entsprechen hat.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Aktualisierung des "core document" gemäß den harmonisierten Leitlinien über die Berichterstattung im Rahmen int. MR-Verträge	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Einhaltung der harmonisierten Richtlinien für Berichte gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich der Richtlinien zum "common core" Dokument und vertragsspezifischen Dokumenten.	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW

Überarbeitung der deutschen Übersetzung der CRPD unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Vertragsstaat wird aufgefordert, den dem Ausschuss vorgelegten Bericht und die vorliegenden Schlussbemerkungen in den entsprechenden Sprachen über offizielle Webseiten, die Medien und regierungsunabhängige Organisationen weitreichend zu verbreiten.	CAT/C/AUT/6	CAT
Breite Zurverfügungstellung des dritten und vierten periodischen Berichts und die schriftlichen Antworten des Vertragsstaates sowie die vorliegenden Empfehlungen (Abschließenden Bemerkungen) in den Amtssprachen allgemein für die breite Öffentlichkeit, für Organisationen der Zivilgesellschaft, Medien, Jugendgruppen, Berufsgruppen und Kinder, einschließlich (aber nicht ausschließlich) über das Internet, um eine allgemeine Diskussion und Sensibilisierung für die Wahrnehmung des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle sowie ihrer Umsetzung und Überprüfung in Gang zu setzen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Empfehlungen vollständig umgesetzt werden, unter anderem durch Übermittlung an den Ministerrat, Nationalrat und Bundesrat, die Landesregierungen und Landtage sowie an die Justiz, und zwar zwecks entsprechender Behandlung und weiterer Maßnahmen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Baldige Verteilung der abschließenden Bemerkungen in der offiziellen Sprache des Vertragsstaates an die betreffenden staatlichen Institutionen auf allen Ebenen (auf Bundes-, regionaler und lokaler Ebene), insbesondere an die Bundesregierung, die Bundesministerien, das Parlament und an die Justiz, so dass diese voll umgesetzt werden können; Bekanntmachung der Empfehlungen in geeigneter Form auf lokaler Ebene; weitere Verbreitung der Konvention, des Fakultativprotokolls und Standes der Rechtssprechung und allg. Stand der Empfehlungen bei allen Interessensgruppen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Weite Verbreitung dieser abschließenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft, besonders unter öffentlichen Bediensteten, Justizbehörden, Gesetzgebern, Anwälten und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Information des Komitees in nächstem periodischem Bericht über entspr. Umsetzungsschritte. Ermutigung Österreichs zur Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Diskussionen im Vorfeld zur Einreichung des nächsten periodischen Berichts.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Umfassende Verbreitung des Paktes, der beiden Fakultativprotokolle zum Pakt, des fünften Staatenberichts, der schriftlichen Antworten auf die Liste der vom Ausschuss zusammengestellten zu klärender Themen [list of issues] und der abschließenden Bemerkungen an Gerichte, gesetzgebenden Organe und Verwaltungsbehörden, an die Zivilgesellschaft, an in Österreich tätige NGOs sowie die allgemeine Öffentlichkeit und Minderheiten und Randgruppen, um das Bewusstsein für die in diesem Pakt gewährleisteten Rechte zu schärfen. Sicherstellung der Übersetzung des Staatenberichts und der abschließenden Bemerkungen in die Amtssprache des Vertragsstaates.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen einer breiten Öffentlichkeit – einschließlich Nichtregierungsorganisationen und repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen – sowie Menschen mit Behinderungen und ihren Familienmitgliedern, in barrierefreien Formaten zugänglich zu machen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sowohl seine Staatenberichte zum Zeitpunkt ihrer Vorlage der Öffentlichkeit verfügbar und zugänglich zu machen als auch die Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten in der Amtssprache und gegebenenfalls anderen Umgangssprachen zu veröffentlichen.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Empfehlungen des Ausschusses gemäß den vorliegenden abschließenden Bemerkungen umzusetzen. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, den Bediensteten der relevanten Ministerien sowie den Mitgliedern relevanter Berufsgruppen, beispielsweise Fachkräften in den Bereichen Bildung, Medizin und Recht, sowie den lokalen Behörden und den Medien unter Anwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien übermittelt.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung an den Vertragsstaat, die vollständige Einhaltung der rechtlichen, administrativen und politischen Anforderungen der Umsetzung des Übereinkommens durch die Bundesländer zu gewährleisten.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Im Hinblick darauf, dass die Bundesregierung die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Konvention trägt, sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass die institutionellen Koordinationsmechanismen zwischen dem Bund und den Ländern in allen Fällen gewährleistet sind und effizient funktionieren und die Gleichstellungsgesetzgebung sowie die nationalen Aktionspläne in allen Bundesländern in gleicher Weise zum Tragen kommen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Das Komitee ersucht die Bundesregierung, das Parlament sowie alle Landtage aufzufordern, entsprechend ihrer Verfahrensweisen alle notwendigen Schritte zu setzen, um die vorliegenden abschließenden Bemerkungen vollinhaltlich umzusetzen und diese bei der Erstellung des nächsten Staatenberichtes gemäß der Konvention zu berücksichtigen.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Der Vertragsstaat sollte erwägen, gemäß dem Recht auf wirksamen Rechtsbehelf einen geeigneten Mechanismus zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses, einschließlich einer Entschädigung für Verletzungen des Paktes, einzurichten.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, bei seinen Bemühungen um die Umsetzung der Bestimmungen der Konvention auf die Pekinger Deklaration und Aktionsplattform Bedacht zu nehmen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Zusammenarbeit mit dem Europarat zwecks Umsetzung der KRK und anderer menschenrechtlicher Instrumente, sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europarates.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Die unabhängige Expertin empfiehlt der österreichischen Regierung, angemessenes Follow-Up zu den im Rahmen der VN-Menschenrechtsvertragsorganen sowie des UPR abgegebenen Empfehlungen zu leisten.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
II. Allg. verfassungsrechtliche und gesetzliche Maßnahmen		
Weitere Verbesserung der Gesetzgebungsmechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte	A/HRC/31/12 139.2	Tadschikistan
Weitere Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zu Kindern mit den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Protokollen enthaltenen internationalen Normen und allen anderen einschlägigen Übereinkünften, deren Vertragspartei es ist.	A/HRC/31/12 139.4	Nicaragua

Förderung der Eingliederung aller nach den internationalen Übereinkommen und Pakten geschützten Rechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in die nationalen Gesetze.	A/HRC/31/12 141.26	Ukraine
Der Vertragsstaat sollte gewährleisten, dass allen gemäß dem Pakt gewährleisteten Rechten volle Wirksamkeit in der österreichischen Rechtsordnung verschafft wird, und dass Richter und Richterinnen sowie Vollzugsbeamte und -beamtinnen ausreichend geschult werden, um österreichisches Recht im Einklang mit dem Pakt anzuwenden und auszulegen.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Ausschuss bekräftigt seine Empfehlung, sicherzustellen, dass den Bestimmungen des Paktes volle Wirkung in der nationalen Rechtsordnung des Vertragsstaates verliehen wird, wobei die Allgemeinen Bemerkungen (General Comment) Nr. 3 (1990) über die Natur der Pflichten der Vertragsstaaten und Nr. 9 (1998) über die innerstaatliche Umsetzung des Paktes zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss empfiehlt diesbezüglich, dass der Vertragsstaat eine Prüfung seiner nationalen Rechtsordnung anhand der Bestimmungen des Paktes vornimmt, um allfällige Lücken oder Abweichungen festzustellen und zu beseitigen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen über die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat den entsprechenden verfassungsrechtlichen Weg finden möge, um im gesamten Bundesgebiet einschließlich der Länder einen umfassenden rechtlichen Rahmen zu ermöglichen, der alle Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere soziale und kulturelle Rechte, und dessen Fakultativprotokolle voll integriert.	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Gesetzgebung dahingehend zu harmonisieren, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Allgemeinen Empfehlungen erfüllt sind.	CERD/C/AUT/CO/18- 20	CERD
Die unabhängige Expertin ermutigt Österreich, einen kohärenten und umfassenden Menschenrechtskatalog anzunehmen, inkl. wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie auch inkl. Kinderrechte.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
III. Allg. MR-Politiken (Aktionspläne, Strategien, Budget, Datensammlung, Bewusstseinsbildung etc.)		
Annahme eines umfassenden Aktionsplans für Menschenrechte	A/HRC/31/12 139.12	Timor-Leste
Annahme eines übergreifenden Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte	A/HRC/31/12 139.13	Georgien
Annahme eines umfassenden Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und Umsetzung des Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016	A/HRC/31/12 139.14	Sudan

Fertigstellung und Annahme des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte vor Ende 2015, um einen weiteren Impuls zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Land zu geben	A/HRC/31/12 139.15	Demokratische Republik Kongo
Annahme eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte im Einklang mit den Leitlinien des Büros des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte	A/HRC/31/12 139.16	Indien
Annahme eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte in enger Abstimmung mit der Volksanwaltschaft und der Zivilgesellschaft, der konkrete Umsetzungsziele und messbare Indikatoren enthält	A/HRC/31/12 139.17	Republik Moldau
Der Ausschuss hält seine Empfehlung aufrecht, dass der Vertragsstaat die Erlassung eines umfassenden nationalen Aktionsplans für Menschenrechte in Erwägung zieht, der in der breiten Bevölkerung das Bewusstsein für und die Wahrnehmung von Menschenrechte(n) verbessern und die Menschenrechtsstrategien des Vertragsstaates – insbesondere im Kontext eines föderalen Systems – kohärent machen würde.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Der Kommissar ermutigt die Behörden, die regelmäßige Teilnahme der Zivilgesellschaft weiter zu stärken und sicherzustellen. Er empfiehlt, dass gesammelte Erfahrung für eine Ausweitung der Debatte über bereits bestehende Aktionspläne zu speziellen Menschenrechtsaspekten genutzt wird aber auch, um einen übergreifenden Menschenrechts-Aktionsplan zu entwickeln. Dahingehend wird die Aufmerksamkeit auf seine Empfehlungen zur systematischen Arbeit zur Implementierung von Menschenrechten auf nationaler Ebene gerichtet.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Der Vertragsstaat sollte die Gleichstellung von Frauen und Männern künftig in einem umfassenden Aktionsplan Menschenrechte voll integrieren, wobei alle Bereiche und Regierungsebenen sowie relevante Nichtregierungsorganisationen einbezogen und konsultiert werden sollten.	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW
Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CERD/C/AUT/CO/17 Z 28) und fordert den Vertragsstaat auf, diese Entscheidung zu überdenken und einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu beschließen. Der Vertragsstaat sollte die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im September 2001 beschlossen wurden, umsetzen und dabei das Ergebnisdokument der im April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz berücksichtigen. Weiters fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, spezifische Informationen zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ergriffen wurden, in seinem nächsten Staatenbericht vorzulegen.	CERD/C/AUT/CO/18- 20	CERD
Der Vertragsstaat sollte auch die Verabschiedung eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus erwägen und seine Anstrengungen zur Harmonisierung der österreichischen Kriminal- und Rechtsprechungsstatistiken vorantreiben.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Vertragsstaat sollte die Budgetzuwendungen an die Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst aufstocken, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Mittel dem Mandat dieses Ressorts entsprechen und es somit in die Lage versetzen, seine Aktivitäten verfolgen zu können. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass eine jährliche Kontrolle des Budgets erfolgt.	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, die Anwendung zeitlich befristeter Sondermaßnahmen in jenen Bereichen zu erwägen, in welchen nur langsame oder überhaupt keine Fortschritte erzielt werden.	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW

<p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen zu relevanten Abläufen in seinen Budgetmaßnahmen mit dem Ziel der Implementierung von Artikel 4 des Übereinkommens zu liefern; auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Mittel bis zum maximalen Umfang der zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Umsetzung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zugewiesen werden, und zwar so, dass sie leicht identifizierbar sind und in einer transparenten Weise präsentiert werden. Er empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat jährlich seine Prioritäten im Hinblick auf Kinderrechtsangelegenheiten klar festlegt und sowohl Höhe wie auch Budgetanteil der für die Kinder verwendeten Aufwendungen angibt, besonders für jene in gefährdeten oder nachteiligen Lebensumständen; dies auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene, um eine Evaluierung der Auswirkungen dieser Ausgaben auf die Kinder und deren tatsächlichen Nutzen zu ermöglichen und entsprechende Informationen im nächsten periodischen Bericht bereitzustellen. Dabei sollte der Vertragsstaat die Empfehlungen des Day of General Discussion vom 21. September 2007 zum Thema „Ressourcen für die Rechte des Kindes – die Verantwortlichkeit der Staaten“ berücksichtigen.</p>	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat mit Unterstützung seiner Partner eine umfassende Datensammlung anlegt und die gesammelten Daten als Grundlage für die Beurteilung der erreichten Fortschritte bei der Verwirklichung der Kinderrechte analysiert sowie mit deren Hilfe Strategien und Programme für die Implementierung des Übereinkommens entwirft. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, geografischem Standort, Nationalität, Migrationsstatus und sozio-ökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt werden, um die Analyse der Situation aller Kinder zu erleichtern.</p>	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
<p>Der Ausschuss erinnert an seine frühere Empfehlung (CERD/C/AUT/CO/17 Z 9) und beschäftigt sich weiterhin mit dem Fehlen umfassender statistischer Daten zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung (Art. 2) im Bericht des Vertragsstaates. Gemäß Z 10 bis 12 der revidierten Leitlinien für die Berichterstattung (CERD/C/2007/1) wiederholt der Ausschuss seine früheren Empfehlungen (CERD/C/AUT/CO/17 Z 9) über die Ermittlung dieser Daten im betreffenden Vertragsstaat, unter anderem aufgeschlüsselt nach Gebrauch von Muttersprachen und Umgangssprachen sowie sonstiger Indikatoren ethnischer Diversität.</p>	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
<p>Weiters empfiehlt der Ausschuss, dass solche Datenermittlungen und sonstige Informationen, die aus gezielt durchgeführten Umfragen abgeleitet werden, auf freiwilliger Basis erfolgen, und zwar unter Wahrung der Privatsphäre und der Anonymität der betroffenen Personen, und dass solche Aktivitäten eine möglichst richtige Darstellung aller Informationen zu allen auf dem Territorium des Vertragsstaates lebenden ethnischen Gruppen anstreben sollen.</p>	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
<p>Notwendigkeit vertrauenswürdiger Statistiken zur besseren Evaluierung von getroffenen Maßnahmen und Identifizierung weiterer Initiativen, insbesondere zur Stärkung von Opferschutz und Gewaltprävention.</p>	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
<p>Der Kommissar ermutigt die Behörden, ihre Anstrengungen zur Verbesserung von Datensammlung zu Rassismus und Diskriminierung zu erhöhen.</p>	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat

Die Expertin ermutigt die Regierung, ein nicht-verpflichtendes und anonymes Informationssammlungssystem einzurichten, um eine Datenbank zu kultureller Diversität in Österreich anzulegen, die Daten zu sprachlicher und religiöser Diversität wie auch interner und internationaler Migration enthält. Ein solches System sollte Privatsphäre garantieren und das Prinzip der Selbstidentifizierung aller Personen hinsichtlich nationaler, sprachlicher oder religiöser Zugehörigkeit respektieren.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Wo nötig, soll die Regierung Dialoge mit Gemeinschaften initiieren, um Vertrauen und Verständnis einer solchen Erhebung zu stärken. Daher empfiehlt die SB Konsultation speziell mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und den betreffenden Gemeinschaften hinsichtlich der Formulierung im Rahmen der Erhebung zu stellenden Fragen.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Politiken sollten auf ein Mainstreaming kultureller Diversität und kulturellen Erbes der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen eines Landes abzielen, anstatt lediglich Rechte einzelnen Personen und Gruppen in ähnlicher Art und Weise zuzuweisen.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
SB empfiehlt Überlegung der Einrichtung eines einheitlichen Rahmens und institutionalisierten Körpers auf Bundesebene zur Förderung kultureller Diversität und interkulturellen Verständnisses, um all Angelegenheiten des Kulturerbes zu überwachen und das Recht aller an gleichberechtigter Teilnahme am kulturellen Leben in Österreich zu fördern.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Bemühungen um eine allgemeine positive Haltung gegenüber Integration und Diversität im öffentlichen Diskurs und – im Sinne des Dialogs und gegenseitigen Respekts – Förderung der spezifischen Interessen von Volksgruppenangehörigen	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
IV. Nationale MR-Institution/Pariser Prinzipien/Monitoring Mechanismen		
Weitere Stärkung des Mandats der österreichischen Volksanwaltschaft, um die volle Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien sicherzustellen	A/HRC/31/12 139.7	Kroatien
Sicherstellung, dass die österreichische Volksanwaltschaft in voller Unabhängigkeit und im Einklang mit den Pariser Prinzipien tätig ist	A/HRC/31/12 139.8	Ägypten
Ergreifung weiterer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Volksanwaltschaft als die nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs in vollem Einklang mit den Pariser Prinzipien steht	A/HRC/31/12 139.9	Indonesien
Sicherstellung, dass die nationale Menschenrechtsinstitution und der nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgesehene nationale Präventionsmechanismus den Pariser Prinzipien voll entsprechen	A/HRC/31/12 139.10	Deutschland
Sicherstellung, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der nationale Präventionsmechanismus den Pariser Prinzipien entsprechen	A/HRC/31/12 139.11	Ungarn
Sicherstellung, dass die Ernennung der Mitglieder der Volksanwaltschaft im Einklang mit den Pariser Prinzipien erfolgt	A/HRC/31/12 141.27	Indien

Der Vertragsstaat sollte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Transparenz und politischen Unabhängigkeit in den Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft ergreifen, um diese Verfahren in völligen Einklang mit den Prinzipien betreffend Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu bringen (Pariser Prinzipien).	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Vertragsstaat sollte entsprechende gesetzliche Maßnahmen treffen, um das Mandat der österreichischen Volksanwaltschaft auszuweiten und zu stärken und sicherzustellen, dass der Ernennungsprozess ihrer Mitglieder in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Bezug auf den Status nationaler Institutionen erfolgt (Pariser Prinzipien, Resolution der Generalversammlung 48/134).	CAT/C/AUT/6	CAT
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in geeigneter Weise sicherstellt, dass er über eine wirksame und unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution mit breiter Zuständigkeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte (einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte) gemäß den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten (Pariser Prinzipien) verfügt. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auch auf seine Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 10 (1998) über die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aufmerksam.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen fortzusetzen, um Status »A« für die Volksanwaltschaft vom Internationalen Koordinierungskomitee zu erlangen, indem es Bedenken hinsichtlich der Bestellungsmodalitäten ihrer Mitglieder ausräumt.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat bei der Bestellung der Mitglieder der österreichischen Volksanwaltschaft die Pariser Prinzipien, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 beschlossen wurden, vollinhaltlich erfüllt. Der Vertragsstaat sollte konkrete Maßnahmen beschließen, um den der österreichischen Volksanwaltschaft durch den Internationalen Koordinierungsausschuss gemäß den Pariser Prinzipien verliehenen Status zu verbessern sowie die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Österr. Behörden sollen notwendige Anstrengungen verfolgen, um die Volksanwaltschaft in Einklang mit den Pariser Prinzipien zu bringen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
SB empfiehlt integrierten nationalen Menschenrechts-Aktionsplan und eine Menschenrechtsorganisation entsprechend den Pariser Prinzipien zur Überwachung aller Rechte, einschließlich jener im Bereich Kultur, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse marginalisierter Gruppen, wie etwa Personen mit Behinderung, wirtschaftlich Schwache und Gemeinschaften abseits des Mainstreams.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Ferner sollte die österreichische Volksanwaltschaft erwägen, Ermittlungen über Beschwerden über Rassendiskriminierung und rassistisch motiviertes Fehlverhalten der Polizei von Amts wegen einzuleiten.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
ECRI empfiehlt der österreichischen Volksanwaltschaft ihre Befugnisse zu nutzen und Anschuldigungen über Rassenprofilierung und Übergriffe durch Polizeibeamte gegenüber Personen mit Migrationshintergrund nachzugehen. Auch sollte ein regelmäßiger Dialog mit der Zivilgesellschaft stattfinden.	CRI(2015)34	ECRI

V. Gleichheit und Nichtdiskriminierung		
a. Rassismus, rassist. Diskriminierung, Xenophobie, Anti-Diskriminierung		
Stärkung des Kampfes gegen Rassismus und Ergreifung von angemessenen Maßnahmen zur Verringerung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung	A/HRC/31/12 139.40, 139.41, 139.45	Angola, Bolivien, Senegal
Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der rassistischen Diskriminierung	A/HRC/31/12 139.42	Frankreich
Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze und Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit	A/HRC/31/12 139.43	China
Stärkung seiner derzeitigen Arbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, indem Erscheinungsformen von Intoleranz und Populismus in der Politik und in den Medien verurteilt werden	A/HRC/31/12 139.44	Kuba
Weitere Ergreifung handlungsorientierter Maßnahmen gegen rassistischer Diskriminierung und Intoleranz, einschließlich durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auf allen Ebenen	A/HRC/31/12 139.46	Singapur
Ergreifung der erforderlichen Schritte, um Rassenhass zu bekämpfen und Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft zu fördern	A/HRC/31/12 139.47	Thailand
Fortsetzung der Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Widmung besonderer Aufmerksamkeit betreffend den Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz	A/HRC/31/12 139.48	Sudan
Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Hassverbrechen und Verhetzung	A/HRC/31/12 139.49	Iran
Förderung von Maßnahmen und Programmen zur Bekämpfung von Rassenhass und Diskriminierung gegenüber Minderheiten und Flüchtlingen sowie Ahndung derartiger Handlungen	A/HRC/31/12 139.50	Costa Rica
Stärkung der Anstrengungen zur Verringerung der sozialen Diskriminierung von MuslimInnen, Roma, Juden und AusländerInnen afrikanischer Herkunft	A/HRC/31/12 139.51	USA
Bewertung der Wirksamkeit der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Hassverbrechen und Verhetzung	A/HRC/31/12 139.52	Südafrika
Stärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten, insbesondere MuslimInnen	A/HRC/31/12 139.53	Malaysia
Einrichtung eines umfassenden Systems zur Erfassung und Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Verhütung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, einschließlich Hassverbrechen	A/HRC/31/12 139.55	Norwegen
Wirksame Bekämpfung aller Erscheinungsformen von Islamophobie und Neonazismus und Untersuchung, strafrechtlich Verfolgung und Bestrafung aller Hassverbrechen gegen Minderheiten	A/HRC/31/12 139.56	Aserbaidshan
Beseitigung der Diskriminierung der Roma und anderer Minderheiten, einschließlich Muslimen, im Gesetz und in der Praxis, und Schutz ihrer Rechte	A/HRC/31/12 139.57	Pakistan

Fortsetzung seiner Anstrengungen zur Behandlung der zunehmenden Vorfälle von Antisemitismus	A/HRC/31/12 139.58	Israel
Arbeit an der Förderung der Toleranz zwischen Rassen, Nationen und Religionen, insbesondere unter den Jugendlichen	A/HRC/31/12 139.60	Tadschikistan
Verdoppelung der Anstrengungen zur Förderung der Verständigung und der Toleranz zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und ethnischen Hintergrunds	A/HRC/31/12 139.61	Malaysia
Weitere Förderung der Toleranz gegenüber Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft	A/HRC/31/12 139.62	FYR Mazedonien
Ergreifung weiterer wirksamer Maßnahmen zur Gewährleistung ethnischer und religiöser Harmonie im Land	A/HRC/31/12 139.63	Indonesien
Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern und um Vorurteilen, Stereotypen, Diskriminierung, Rassismus und Islamophobie entgegen zu wirken	A/HRC/31/12 139.64	VAE
Verstärkung von Sensibilisierungskampagnen zum Abbau der bestehenden Vorurteile und Stereotypen gegenüber ethnischen Minderheiten	A/HRC/31/12 139.66	Guatemala
Erlassung angemessener rechtlicher Maßnahmen, um die Aufstachelung zu Rassenhass zu verbieten und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie zu bekämpfen	A/HRC/31/12 139.67	Türkei
Rasche Ergreifung weiterer Schritte zur Bekämpfung der Gefahr der Islamophobie in der Gesellschaft und im politischen Diskurs.	A/HRC/31/12 139.79	Vereinigtes Königreich
Verstärkte Anpassung von Rechtsvorschriften und der gerichtlichen Praxis zur wirksameren Bekämpfung von Extremismus, Fremden-feindlichkeit und Rassismus	A/HRC/31/12 139.80	Belarus
Einrichtung eines umfassenden Systems für die Erfassung und Überwachung in Österreich verübter rassistischer Verbrechen	A/HRC/31/12 139.102	Island
Fortführung von sensibilisierenden Maßnahmen, um bestehende Vorurteile und Stereotypen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und AusländerInnen zu beseitigen	A/HRC/31/12 139.119	Türkei
Verhinderung der Förderung von rassist. Diskriminierung durch Kandidaten für politische Ämter	A/HRC/31/12 141.47	Guatemala
Sicherstellung, dass polizeiliche Ermittlungen in unparteiischer und nicht diskriminierender Weise durchgeführt werden, unter Beachtung des Verbotes von ethnic profiling	A/HRC/31/12 139.104	Island
Untersuchung aller Vorwürfe der Erstellung von auf Rasse basierenden Personen-profilen („racial profiling“), der rechtswidrigen Haft und der Durchsichtung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und strenge Bestrafung der an solchen Handlungen beteiligten ExekutivbeamtlInnen	A/HRC/31/12 139.106	Usbekistan

<p>Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass seine Gesetze „racial profiling“ und polizeiliches Fehlverhalten eindeutig verbieten und aufgrund des physischen Erscheinungsbildes, Hautfarbe oder ethnischer/nationaler Herkunft vorgenommene Ermittlungen, willkürliche Festnahmen, Durchsuchungen und Vernehmungen verhindern. Der Vertragsstaat sollte auch weiterhin Sensibilisierungstrainings für alle Vollzugsbeamten und -beamtinnen organisieren, um „racial profiling“ und polizeiliches Fehlverhalten gegenüber ethnischen Minderheiten hintanzuhalten. Vollzugsbeamte und -beamtinnen, die Straftaten gegen Menschen aus ethnischen Minderheiten begehen, sollten zur Verantwortung gezogen werden. Die österreichische Volksanwaltschaft sollte Schritte setzen, um das Bewusstsein für ihre neue Zuständigkeit für Beschwerden zu erhöhen.</p>	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
<p>Im Hinblick auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) über die Vorbeugung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und in der Strafrechtspflege fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, eine umfassende Studie über die Ursachen der Überrepräsentation von Ausländerinnen und Ausländern in der strafgerichtlichen Verfolgung und des „racial profiling“ durchzuführen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,</p> <p>(a) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um allen Festnahmen, Kontrollen, Durchsuchungen und Ermittlungen auf Basis des Aussehens, der Hautfarbe oder der Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen Minderheitengruppen Einhalt zu gebieten,</p> <p>(b) Fälle des „racial profiling“ zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und zu gewährleisten, dass Verstöße durch die Exekutive, unter anderem Beschwerden über „racial profiling“, eingehend untersucht und in geeigneter Weise bestraft werden,</p> <p>(c) seine Bemühungen zu verstärken, alle Verstöße gegen das Rassendiskriminierungsverbot gemäß Artikel 4, 5 und 6 de Übereinkommens strafrechtlich zu verfolgen, und</p> <p>(d) verstärktes Augenmerk auf die Schulung und Sensibilisierung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, Juristinnen und Juristen sowie anderer Justiz- und Polizeibeamtinnen und -beamten in der Strafrechtspflege in Bezug auf die Prinzipien des Übereinkommens zu legen.</p>	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
<p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sofortige Maßnahmen zur Bekämpfung direkter und indirekter Manifestationen von Neonazismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die Kinder beeinträchtigen, zu setzen und in effizienter Weise derartige Handlungen zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen. Er empfiehlt auch, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des gegenseitigen Respekts verstärken möge. Ferner empfiehlt er, dass der Vertragsstaat in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes relevanten Maßnahmen und Programme vorlegen möge, die als Follow-up zur Umsetzung der bei der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz 2001 angenommenen Deklaration und des Aktionsprogramms ebenso wie auch zum Abschlussdokument der Durban Review Konferenz 2009 unternommen worden sind.</p>	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
<p>Der Vertragsstaat sollte seine Maßnahmen intensivieren, um zu gewährleisten, dass Einwanderer sowie Einwanderinnen, Ausländer sowie Ausländerinnen und ethnische Minderheiten, einschließlich der Roma, keine Diskriminierung erleiden. Der Vertragsstaat sollte seine Anstrengungen verstärken, um die Beteiligung von Menschen aus Minderheitengruppen an öffentlich gewählten Organen zu fördern.</p>	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
<p>Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen verstärken, durch rassistisch oder religiösen Hass motivierte Taten oder die Unterstützung von rassistisch oder religiös motivierten Hass zu bekämpfen; dies unter anderem durch verstärkte Bewusstseinsbildung darüber, dass Hassrede, rassistische Propaganda und Verhetzung gegen rassistische oder religiöse Gruppen gesetzlich verboten sind, durch Verurteilung solcher Handlungen (insbesondere im Zuge von Wahlkampagnen) und durch umgehende Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Verantwortlichen.</p>	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Verwendung aufreizender Parolen durch Politikerinnen und Politiker während des Wahlkampfes, die zum Hass gegen Personen aus ethnischen Minderheiten aufstacheln, eingehend zu ermitteln und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sollte der Vertragsstaat aktive Schritte setzen, um Kandidatinnen und Kandidaten sowie Organisationen davon abzuhalten, rassistische Diskriminierung zu fördern und dazu aufzureizen.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CERD/C/AUT/CO/17 Z 21) und fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zu verstärken, Beschwerden über die willkürliche Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Orten für Personen mit Migrationshintergrund aufgrund ihres Aussehens zu untersuchen, und solche Diskriminierungsfälle angemessen zu bestrafen.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Der Vertragsstaat sollte Maßnahmen ergreifen, um solchen rassistischen Inseraten durch Ermittlungen und angemessenen Strafen vorzubeugen. Der Vertragsstaat sollte ebenfalls seine bewusstseinsverstärkenden Kampagnen ausbauen, um bestehenden Vorurteilen und Stereotypen gegen ethnische Minderheiten entgegenzutreten.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Weiters empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Zusammenarbeit mit Sportvereinen weiterzuführen, um den Rassismus in allen Sportdisziplinen auszumerzen.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Der Vertragsstaat sollte erwägen, das Gleichbehandlungsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und die einschlägigen Landesgesetze dahingehend zu novellieren, dass ein gleichwertiger materieller und verfahrensrechtlicher Schutz gegen Diskriminierung in Bezug auf alle verbotenen Diskriminierungsgründe im privaten und öffentlichen Bereich gewährleistet wird.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sein Antidiskriminierungsrecht zu harmonisieren, um für die verschiedenen Diskriminierungsgründe dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten, und die für den Schutz aller Menschen vor Diskriminierung zuständigen Verwaltungsbehörden zu modernisieren.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz, die die Erhöhung des Schutzniveaus gegen Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (levelling-up) sicherstellen soll, Gesetzeskraft erlangt.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Wunsch nach Harmonisierung und Streamlining hinsichtlich der vielen Institutionen im Bereich der Implementierung der Anti-Diskriminierungs- Gleichberechtigungsgesetzgebung.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen, zur Förderung von Gleichstellung auf Bundes- und Landesebene berufenen Einheiten und proaktive Bewusstseinsbildung über die anwendbaren Standards sowie die rechtlichen und nicht-rechtlichen Beschwerdemittel innerhalb der relevanten Akteure und der Gesellschaft generell;	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
Empfehlung, rechtlichen und institutionellen Rahmen gegen Diskriminierung unter genauer Beobachtung zu stellen. Dasselbe Maß an Schutz vor allen Diskriminierungsformen sollte von Priorität sein.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
SB betont die Notwendigkeit eines gleichen Niveaus an Schutz für alle Formen der Diskriminierung und begrüßt Pläne einer Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gleichberechtigungsgesetzes, um den Zugang zu und die Versorgung mit öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen einzuschließen, u.a. auch Wohnraum.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
SB ermutigt Regierung zur Überprüfung der in der Umsetzung von Anti-Diskriminierungs- und Gleichberechtigungsgesetzen zuständigen Institutionen in Hinblick auf weitere Harmonisierung und Streamlining der Gleichberechtigungsinstitutionen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.

ECRI empfiehlt, das Straf- und Verwaltungsrecht strenger anzuwenden, um die Tätigkeiten von Organisationen einzuschränken, die rassistisches Gedankengut verbreiten, wobei die Bestrafung und Auflösung solcher Organisationen Teil dieser Maßnahmen sein sollte.	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden, das Strafrecht der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 anzupassen, wie in den vorhergegangenen Absätzen erwähnt; insbesondere sollten a. die Bestimmungen über nationalsozialistisch motivierte Straftaten auf alle Arten rassistisch motivierter Handlungen ausgeweitet werden, b. die Lücken beim Schutz vor Verhetzung, Diskriminierung und rassistischer öffentlicher Beleidigung und Verunglimpfung geschlossen werden, c. es sollte die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Duldung von Kriegsverbrechen aus rassistischen Beweggründen - d. die Herstellung oder Aufbewahrung allen bildlichen und anderen Materials mit rassistischen Darstellungen und e. alle diskriminierenden Handlungen bei der Berufsausübung unter Strafe gestellt werden, f. abschreckende Sanktionen für diskriminierende Stellenausschreibungen und Wohnungsinserate eingeführt werden.	CRI(2015)34	ECRI
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den Anwendungsbereich des § 283 des Strafgesetzbuches dahingehend klarzustellen, dass dieser tatsächlich alle Formen des Rassenhasses und der Rassendiskriminierung im Sinne des Artikel 4 des Übereinkommens verbietet.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
ECRI empfiehlt den Behörden, ihre Antidiskriminierungsgesetze mit der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 in Einklang zur bringen, wie in den vorangegangenen Absätzen ausgeführt; insbesondere sollten die Bundesbehörden a. ein generelles Diskriminierungsverbot im privaten und öffentlichen Sektor aus allen Gründen einschließlich der Staatsbürgerschaft ins Gleichbehandlungsgesetz aufnehmen; b. sicherstellen, dass Opfern eine leicht zugängliche Möglichkeit offensteht, ihre Rechte einzufordern; c. sicherstellen, dass Opfern ausreichende Entschädigungen zukommen; (iv) die Regel der Beweislastumkehr sollten verstärkt und d. die Möglichkeit geschaffen werden, alle rassistischen Organisationen aufzulösen	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden, ein computergestütztes System zur Registrierung von rassistischen, homo- und transphoben Vorfällen einzurichten, bzw. über die Häufigkeit, in der solche Vorfälle zur Anklage kommen und letzten Endes als rassistische oder homo/transphobe Vorfälle qualifiziert werden (Punkt 12 der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 11 über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung bei der Polizei).	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden, die verschiedenen Antidiskriminierungs-Gesetze und Institutionen des Bundes und der Länder zusammenzulegen, um einen besseren Schutz von Rassismus- oder Diskriminierungsopfern zu gewährleisten.	CRI(2015)34	ECRI
Stärkung der Gleichberechtigungsanwaltschaft und der Behindertenanwaltschaft durch Ermöglichung der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen sowie Stärkung der Unabhängigkeit des unabhängigen Monitoring-Komitees sollte in Betracht gezogen werden.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
ECRI empfiehlt abermals, den Mitgliedern der Gleichbehandlungsanwaltschaft die Befugnis zu geben, Diskriminierungsopfer in gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren zu vertreten. Gemäß Grundsatz 5 der Allgemeinen Politischen Empfehlung von ECRI Nr. 2 über Sonderorgane zur Rassismusbekämpfung sollten die Gleichbehandlungsstaatsanwaltschaft und die Gleichbehandlungskommission organisatorisch völlig unabhängig werden und ohne Einflussnahme durch andere staatlichen Behörden tätig sein können.	CRI(2015)34	ECRI

Ausstattung der Gleichbehandlungsvolksanwaltschaft mit Parteienstellung vor Gericht, um die Effizienz des Berufungsmechanismus für Opfer zu stärken.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
ECRI empfiehlt den österreichischen Behörden zu überlegen, ob die Einschränkung, dass Diskriminierungsopfer nur dann eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft einbringen können, wenn ihnen kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht, nicht aufgehoben werden sollte.	CRI(2015)34	ECRI
Gleichberechtigungsanwalt soll Befugnis zur Einleitung von und Teilnahme an Gerichtsverfahren bekommen und mit den notwendigen personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um seinen Aktivitäten nachzugehen.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Angesichts der Unterbesetzung der Gleichberechtigungsanwaltschaft, sollen den Gleichberechtigungskörpern angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihrer Funktion voll nachkommen können, wie etwa die Durchführung unabhängiger Befragungen und Erhebungen oder die Veröffentlichung unabhängiger Berichte.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
ECRI empfiehlt den Behörden auf Bundesebene eine Verwaltungsdienststelle zu beauftragen, einen Aktionsplan oder ein umfassendes Programm für LGBT Personen zu entwickeln und zu koordinieren, das darauf abstellt, LGBT Personen in Österreich ein gleichberechtigtes Leben mit anderen Personen zu gewährleisten.	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Bundes- und Landesbehörden, heranwachsenden LGBT Personen Hilfestellung, die notwendigen Information und den notwendigen Schutz zu bieten, um ihnen zu ermöglichen, im Einklang mit ihrer sexuellen Orientierung und Genderidentität zu leben, und empfiehlt ihnen, insbesondere in Schulen Maßnahmen umzusetzen, um gegenseitiges Verständnis und Respekt für alle Personen zu fördern, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Genderidentität.	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden auszuloten, ob für jede der verbleibenden Unterschiede in den Regelungen für Ehepaare und gleichgeschlechtliche Partner eine objektive und sinnvolle Begründung vorliegt, und alle ungerechtfertigten Unterschiede abzuschaffen. Es wird auch empfohlen, gesetzliche Bestimmungen über die Fragen einer geschlechtskorrigierender Behandlung, die Änderung des Vornamens einer transgender Person, Beurkundung des Geschlechts und Änderung der Geschlechtsbezeichnung in Dokumenten zu schaffen.	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden, Untersuchungen über die Lebensbedingungen von LGBTI Personen, sowie über die Intoleranz und Diskriminierung ihnen gegenüber in Auftrag zu geben und darüber Daten zu sammeln.	CRI(2015)34	ECRI
Der Vertragsstaat sollte:a) die notwendigen legislativen, administrativen und anderen Maßnahmen treffen, um Respekt für die physische Integrität und Autonomie von intersexuellen Personen zu garantieren und sicherzustellen, dass niemand im Säuglingsalter oder in der Kindheit nicht dringenden medizinischen oder chirurgischen Eingriffen unterzogen wird, die das Geschlecht des Kindes festlegen sollen;b) unvoreingenommene Beratungsdienste für alle intersexuellen Kinder und deren Eltern garantieren, um sie über die Folgen von unnötigen und nicht dringenden chirurgischen und anderen medizinischen Behandlungen zur Entscheidung über das Geschlecht des Kindes und die Möglichkeit zu informieren, eine Entscheidung über eine solche Behandlung oder Operation hinauszuzögern, bis die betroffenen Personen selbst entscheiden können;c) garantieren, dass die vollständige, freie und nach erfolgter Aufklärung erteilte Einwilligung in Zusammenhang mit medizinischen und chirurgischen Behandlungen von intersexuellen Personen sichergestellt wird und dass nicht dringende, irreversible medizinische Eingriffe aufgeschoben werden, bis ein Kind ausreichend entwickelt ist, um an der Entscheidungsfindung teilzunehmen und eine wirksame Einwilligung zu geben;d) eine Untersuchung von Fällen chirurgischer Eingriffe oder anderer medizinischer Verfahren, die an intersexuellen Personen ohne wirksame Einwilligung erfolgt sind, durchführen und sicherstellen, dass die betroffenen Personen entsprechend entschädigt werden.	CAT/C/AUT/6	CAT

b. Verhetzung, Hassverbrechen		
Verbot der Aufstachelung zu Hass und Gewalt und Beseitigung von Verhetzung und Diskriminierung in den Medien	A/HRC/31/12 139.68	VAE
Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Verhetzung durch Politiker, die gegen Angehörige von Minderheiten, MigrantInnen, AsylwerberInnen, Flüchtlinge und andere gerichtet sind	A/HRC/31/12 139.69	Republik Korea
Kriminalisierung von Verhetzung und Aufstachelung zu Hass, die zu unmittelbar drohender Gewalt führen kann	A/HRC/31/12 139.70	Pakistan
Ergreifung aller erforderlicher Maßnahmen, um die Verhetzung von AsylwerberInnen, Flüchtlingen und AusländerInnen zu verbieten	A/HRC/31/12 139.71	Namibia
Fortführung der Anstrengungen zur Bekämpfung von Verhetzung und Aufstachelung zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder religiöser Gründe	A/HRC/31/12 139.72	Mexiko
Ergreifung entschiedenerer Maßnahmen zur Bekämpfung von Verhetzung und Aufstachelung zu Hass, einschließlich in den Medien, gegen Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten	A/HRC/31/12 139.73	Malaysia
Stärkung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften, die die Aufstachelung zu Hass unter Strafe stellen	A/HRC/31/12 139.74	Marokko
Durchführung eingehender Untersuchungen von Handlungen einiger PolitikerInnen während ihrer Wahlkampagnen und von Aussagen, die zu Hass aufstacheln	A/HRC/31/12 139.75	Guatemala
Verbot der Aufstachelung zu Hass und Durchführung gründlicher Untersuchungen von Aufstachelung zu Hass und Rassismus in den Medien, und strafrechtliche Verfolgung der Täter	A/HRC/31/12 139.76	Bahrain
Verbot der Aufstachelung zu Rassenhass, insbesondere durch die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung von Verhetzung gegen ethnische und religiöse Minderheiten während Wahlkampagnen und in den Medien	A/HRC/31/12 139.77	Usbekistan
Stärkung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Untersuchung und Ahndung von Verhetzung gegen Minderheiten, einschließlich der Verhetzung in den Medien und im politischen Diskurs	A/HRC/31/12 139.78	Argentinien
Strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Verhetzung und fremdenfeindliche Straftaten begehen, und Verhinderung des Missbrauchs der Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke	A/HRC/31/12 141.49	Pakistan
Einrichtung und wirksame Umsetzung eines nationalen Systems zur Erfassung, unabhängigen Beobachtung und Bestrafung von in Österreich begangenen Hassverbrechen	A/HRC/31/12 139.79	Vereinigtes Königreich
Umfassende Untersuchung begangener und behaupteter Hassverbrechen sowie fremdenfeindlicher Anschläge und die Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortung der Täter	A/HRC/31/12 139.105	Sierra Leone
ECRI empfiehlt den österreichischen Behörden, einschließlich den Mitgliedern der Bundesregierung, der österreichischen Volksanwaltschaft und den Sonderorganen, Verhetzungsfällen systematisch zu bekämpfen und zu verurteilen, und Maßnahmen zu entwickeln, um Verhetzung besonders in Wahlkämpfen zu verhindern und zu bekämpfen.	CRI(2015)34	ECRI

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Verhetzung auf seinem Staatsgebiet zu verbieten, sowie seine Bemühungen zur Förderung der Toleranz gegenüber Personen anderer ethnischer Herkunft zu verstärken.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Effizientere Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Hassverbrechen durch Untersuchung und wo anwendbar Strafverfolgung und systematische und sofortige Verurteilung aller Fälle von Hassrede in öffentlichen Reden, insbesondere wenn politischer Diskurs betroffen ist; Förderung professionellen und ethischen Verhaltens in den Medien durch gezielte Trainingsaktivitäten.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
c. Integration		
Weitere Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration, um die Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz zu verstärken und die inter-kulturelle Verständigung zu verbessern, einschließlich durch Programme auf lokaler Ebene	A/HRC/31/12 139.54	Kanada
Anpassung der Integrationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Migrationslage, um Fälle von Intoleranz aufgrund der Religion oder ethnischen Zugehörigkeit zu verhindern	A/HRC/31/12 139.81	Belarus
Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Förderung der Integration von AsylwerberInnen, MigrantInnen und Flüchtlingen und ihrer Teilhabe am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben, unter anderem durch die Erweiterung ihres Zugangs zu einer leistbaren Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt	A/HRC/31/12 141.69	Staat Palästina
Empfehlung, dass Behörden Anstrengungen zur effektiven Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung erhöhen und ihren Nationalen Aktionsplan zu Integration in diesem Kontext stärken, indem ein eigenes Kapitel mit konkreten Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung bereitgestellt wird.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Aufnahme von Maßnahmen gegen Rassismus in den Nationalen Aktionsplan für Integration	A/HRC/31/12 139.113	Georgien
ECRI empfiehlt, dass die klassischen Bereiche der öffentlichen Verwaltung, wie z.B. die Schulverwaltung auf Bundes- und Landesebene, das Arbeitsmarktservice, die Gesundheitseinrichtungen und andere öffentlichen Dienstleister wesentliche Elemente der öst. Integrationspolitik in ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche integrieren.	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden, das Prinzip der Integration von Anfang an auch im Bereich von Asyl und Sekundärschutz in Anwendung zu bringen. Es sollte ein Konzept erstellt und umgesetzt werden, die besonderen Integrationsbedürfnisse der Betroffenen anzusprechen.	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden zum Zweck einer nachhaltigen Integration von wichtigen Teilen der Bevölkerung sicherzustellen, dass alle Einschränkungen und Ungleichbehandlung hinsichtlich der Ausübung des Islams im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen.	CRI(2015)34	ECRI
SB empfiehlt das Thema Integration gemeinsam mit kultureller Diversität entweder im Rahmen einer vom BMI abgekoppelten Einheit oder innerhalb des Bundeskanzleramtes zu behandeln.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten

VI. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person		
a. Folter und unmenschliche Behandlung, übermäßige Gewaltanwendung durch ExekutivbeamtlInnen		
Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen gegen die Anwendung exzessiver Gewalt durch die Polizei	A/HRC/31/12 139.84	Schweden
Sicherstellung einer transparenten und effektiven Untersuchung sowie gegebenenfalls der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, die ExekutivbeamtlInnen vorgeworfen werden, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Angehörigen von Minderheiten	A/HRC/31/12 139.101	USA
Untersuchung aller Fälle von Misshandlung und Menschenrechtsverletzungen, die von Gesetzesvollzugsbehörden verübt werden und strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen	A/HRC/31/12 139.103	Aserbaidschan
Gewährleistung der unabhängigen und wirksamen Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Fälle von Menschenrechtsverletzungen, die ExekutivbeamtlInnen vorgeworfen werden	A/HRC/31/12 141.50	Tschechische Republik
Schaffung eines wirksamen Systems zur Erhebung statistischer Daten, insbesondere im Hinblick auf Beschwerden, Ermittlungen, Verfahren, Strafen und Wiedergutmachungsleistungen bei Fällen der Misshandlung durch ExekutivbeamtlInnen, um die vollständige Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls zu gewährleisten	A/HRC/31/12 141.71	Belgien
Der Vertragsstaat sollte eine unabhängige Untersuchung der Gründe für die Diskrepanz zwischen der niedrigen Zahl strafrechtlicher Verurteilungen wegen Misshandlung in polizeilichem Gewahrsam und der relativ hohen Zahl diesbezüglicher Vorwürfe durchführen. Bei allen Folter- und Misshandlungsvorwürfen sollte der Vertragsstaat auch zügige, gründliche und unparteiische Ermittlungen und Dokumentation im Einklang mit dem Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) sicherstellen. Gegen Täter und Täterinnen, die strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden, sollten Sanktionen entsprechend der Schwere der von ihnen begangenen Straftaten verhängt werden, und die Opfer sollten Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln haben. Der Vertragsstaat sollte auch Informationen zur Zahl und Art der angezeigten Fälle der Folter und Misshandlung inhaftierter Menschen, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und ethnischer Herkunft der Opfer, sowie zu Verurteilungen und Arten der Strafen/Sanktionen gegen die Täter und Täterinnen sammeln und veröffentlichen.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Eingedenk der Tatsache, dass Strafen, die der Schwere des Verbrechens der Folter entsprechen, unerlässlich sind, um erfolgreiche abschreckende Wirkung zu haben, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dringend auf, sein Gesetz zu novellieren um sicherzustellen, dass gemäß Artikel 4 (2) des Übereinkommens alle Folterhandlungen mit entsprechenden Strafen, die ihren schwerwiegenden Charakter in Betracht ziehen, bestraft werden.	CAT/C/AUT/6	CAT
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringend auf sicherzustellen, dass alle Fälle und Vorwürfe von Folter und Misshandlung unverzüglich, wirkungsvoll und unvoreingenommen untersucht werden – unabhängig vom Vorhandensein sichtbarer Folterspuren – und dass die Täter strafrechtlich verfolgt und in Übereinstimmung mit der Schwere ihrer Handlungen, wie von Artikel 4 des Übereinkommens gefordert, verurteilt werden.	CAT/C/AUT/6	CAT

Der Ausschuss verweist erneut auf seine früheren Empfehlungen (CAT/C/AUT/CO/4-5, Punkt 9 und 19) und fordert den Vertragsstaat dringend auf: (a) den oben erwähnten Erlass zu novellieren, um Situationen zu vermeiden, die Festgenommenen die wirkungsvolle Ausübung ihres Rechts auf Verteidigung in einem entscheidenden Stadium des Verfahrens entziehen und sie dem Risiko von Folter oder Misshandlung aussetzen würden (b) sicherzustellen, dass alle Beschwerden über Folter oder Misshandlung umgehend auf unparteiische Weise von einer unabhängigen Behörde untersucht werden, dass keine institutionelle oder hierarchische Beziehung zwischen den Ermittlern der Behörde und verdächtigen Verursachern solcher Handlungen besteht und dass die verdächtigen Täter ordnungsgemäß vor Gericht gestellt und, falls für schuldig befunden, auf eine der Schwere ihrer Handlungen entsprechende Weise bestraft werden.	CAT/C/AUT/6	CAT
Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Folter- und Missbrauchopfer Wiedergutmachung erhalten, einschließlich eines einklagbaren Rechts auf gerechte und angemessene Entschädigung und der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf seine allgemeine Stellungnahme Nr. 3 (2012) aufmerksam, in der die Rechtsnatur der Verpflichtungen der Vertragsstaaten gemäß Artikel 14 des Übereinkommens näher ausführt, dass Folteropfern vollständige Entschädigung und die Mittel für vollständige Rehabilitation bereitzustellen sind.	CAT/C/AUT/6	CAT
Alle Vorfälle, bei denen Maßnahmen getroffen werden, um eine in einer psychiatrischen oder sozialen Wohlfahrtseinrichtung untergebrachte Person physisch oder medikamentös zu beschränken, sollten sorgfältig in speziellen Registern erfasst werden und unabhängiger Überwachung unterliegen. Der Ausschuss empfiehlt, dass freiheitsbeschränkende Mittel nur als letzten Ausweg anzuwenden, um die Gefahr von Schaden für die Person oder für andere zu verhindern, und nur wenn alle anderen angemessenen Optionen diese Gefahr nicht zufriedenstellend eindämmen könnten.	CAT/C/AUT/6	CAT
Der Vertragsstaat sollte die wirkungsvolle Nachverfolgung und Umsetzung der aus den Überwachungsaktivitäten der österreichischen Volksanwaltschaft generierten Empfehlungen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Unterausschusses zur Verhütung von Folter über nationale Verhütungsmechanismen (CAT/OP/12/5, Absatz 13 und 38) sicherstellen.	CAT/C/AUT/6	CAT
b. Rechtsstaatlichkeit, faires Verfahren, Anhaltung, Strafvollzug		
Prüfung der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Inhaftierung von Minderjährigen unter 14 Jahren, insbesondere von Flüchtlingen und AsylwerberInnen im Kindesalter sowie von unbegleiteten Kindern	A/HRC/31/12 139.108	Nicaragua
Volle Anpassung des Jugendstrafvollzugsystems an die internationalen Normen und Standards	A/HRC/31/12 139.107	Usbekistan
Der Vertragsstaat sollte die vollständige Umsetzung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) (Resolution der Generalversammlung 40/33, Anhang) und die Richtlinien der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh-Richtlinien) (Resolution der Generalversammlung 45/112) sicherstellen.	CAT/C/AUT/6	CAT

<p>Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge das System der Jugendgerichtsbarkeit in vollen Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere mit den Artikeln 37, 39 und 40 und mit anderen relevanten Standards bringen, wie etwa den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln); den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien); den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln) den Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem; und mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 des Ausschusses (CRC/C/GC/10, 2007). Insbesondere fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf:</p> <p>(a) sicherzustellen, dass Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren, denen die Freiheit entzogen worden ist, unter allen Umständen von Erwachsenen getrennt sind und unter angemessenen Bedingungen angehalten werden;</p> <p>(b) sicherzustellen, dass die Inhaftierung von Jugendlichen , einschließlich der Untersuchungshaft, nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Zeit eingesetzt wird;</p> <p>(c) jugendlichen Häftlingen angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung und psychologischer Behandlung zu ermöglichen;</p> <p>(d) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jugendlichen Inhaftierten zu Perspektiven für ihre Zukunft, einschließlich ihrer vollständigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, zu verhelfen, und</p> <p>(e) mit der Machbarkeitsstudie zur Einrichtung eines neuen Zentrums für Jugendstrafgefangene in Wien in Hinblick auf die Reduzierung der Überbelegung in den bestehenden Anstalten fortzufahren.</p>	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
<p>Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass allen Häftlingen, einschließlich jenen in irgendeiner Form von Verwaltungshaft, gesetzlich und in der Praxis alle grundlegenden Schutzmaßnahmen schon ab Beginn ihres Freiheitsentzugs gewährt werden, einschließlich des Rechts, unverzüglich Unterstützung von einem Rechtsanwalt zu erhalten.</p>	CAT/C/AUT/6	CAT
<p>Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen weiter verstärken, um die Anzahl von weiblichen Polizeibeamten und weiblichem Gefängnispersonal zu erhöhen und die ethnische Zusammensetzung der Polizei und des Gefängnisystems zu diversifizieren.</p>	CAT/C/AUT/6	CAT
<p>Der Vertragsstaat sollte:</p> <p>a) weiterhin die notwendigen Maßnahmen treffen, um Überbelegung der Gefängniseinrichtungen und anderer Haftanstalten, einschließlich durch breitere Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, zu verhindern;</p> <p>b) Gefängnispersonal in ausreichender Zahl rekrutieren und ausbilden, um die angemessene Behandlung von Häftlingen sicherzustellen;</p> <p>c) ihre Gesetze und Praxis betreffend Einzelhaft in Einklang mit internationalen Standards bringen, insbesondere ihre Anwendung bei Jugendlichen abschaffen.</p>	CAT/C/AUT/6	CAT
<p>Der Vertragsstaat sollte die medizinische Versorgung ausbauen und weiterentwickeln und regelmäßige medizinische Untersuchungen von Häftlingen mit besonderem Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen wie Menschen mit Behinderungen oder älteren Häftlingen sicherstellen.</p>	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
<p>Der Vertragsstaat sollte:</p> <p>a) allen Personen mit Freiheitsentzug, insbesondere jenen mit psychischen Erkrankungen, geeignete medizinische und psychische Betreuung bieten;</p> <p>b) sicherstellen, dass alle Fälle von Misshandlung oder Vernachlässigung unverzüglich und unvoreingenommen untersucht werden, und falls diese nachgewiesen werden, sollten die Täter strafrechtlich verfolgt und entsprechend bestraft werden;</p> <p>c) bei der Aufnahme umfangreiche ärztliche Untersuchungen sicherstellen und die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der medizinischen Informationen garantieren. Vollzugsbeamte sollten bei medizinischen Untersuchungen von Personen nicht anwesend sein, ausgenommen auf Ersuchen des Arztes.</p>	CAT/C/AUT/6	CAT

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Gebrauch von Elektroimpuls Waffen strikt den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit unterliegen sollte und bei der Ausrüstung von Wachpersonal in Gefängnissen oder einem anderen Ort des Freiheitsentzugs nicht zugelassen sein sollte.	CAT/C/AUT/6	CAT
Der Vertragsstaat sollte dem Ausschuss detaillierte Informationen über Todesfälle in Haft und die Ursachen dieser Todesfälle bereitstellen. Er sollte auch Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass alle Todesfälle während der Haft unverzüglich und unvoreingenommen von einer unabhängigen Behörde untersucht werden.	CAT/C/AUT/6	CAT
VII. Asyl, Migration, Auslieferung		
Gebührende Berücksichtigung der Menschenrechte, insbesondere jener von Kindern und von Menschen mit Behinderungen, und weitere Bemühungen zur Gewährleistung von Transparenz in allen Verfahren im Zusammenhang mit seinem Umgang mit Einwanderern und Flüchtlingen	A/HRC/31/12 139.20	Japan
Sicherstellung, dass die ExekutivbeamtInnen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen Österreichs durchführen, insbesondere in Bezug auf MigrantInnen, AsylwerberInnen und Minderheiten	A/HRC/31/12 139.100	Ruanda
Besondere Beachtung der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem erheblichen Zustrom von MigrantInnen aus dem Nahen Osten und Nordafrika in das Land	A/HRC/31/12 139.120	Russische Föd.
Weitere Gewährleistung eines Umfelds der vollen Achtung und des uneingeschränkten Schutzes der Rechte von Flüchtlingen und AsylwerberInnen innerhalb der gesamten österreichischen Gesellschaft	A/HRC/31/12 139.122	Schweden
Fortgesetzte Bemühungen zur Gewährung des Asyl- und Flüchtlingsstatus für alle Menschen, die ihn benötigen	A/HRC/31/12 139.123	Bolivien
Sicherstellung ausreichender Unterkünfte und Gesundheitseinrichtungen in Migranten- und Flüchtlingslagern und -zentren, um das gegenwärtig steigende Aufkommen bewältigen zu können	A/HRC/31/12 139.124	USA
Verbesserung der Situation der AsylwerberInnen und deren Wohnbedingungen sowie Gewährleistung ihres Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard	A/HRC/31/12 139.125	Albanien
Unternehmung aller Anstrengungen, um das Recht, Asyl zu suchen, zu garantieren und Flüchtlinge angemessen unterzubringen	A/HRC/31/12 139.126	Heiliger Stuhl
Gewährleistung angemessener Lebensbedingungen für MigrantInnen, Flüchtlinge und AsylwerberInnen zur wirksamen Förderung und zum Schutz ihrer Rechte	A/HRC/31/12 139.127	Ecuador
Zurverfügungstellung angemessener Hilfeleistung für die zunehmende Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei ihrer Erstaufnahme in Österreich	A/HRC/31/12 139.128	Brasilien
Unternehmung weiterer Anstrengungen, um die Rechte von AsylwerberInnen, MigrantInnen und Flüchtlingen zu garantieren, mit dem Ziel, ihnen einen angemessenen Lebensstandard und Zugang zu bezahlbaren öffentlichen Dienstleistungen zu bieten	A/HRC/31/12 139.129	Republik Korea
Schutz der Rechte von MigrantInnen, AsylwerberInnen und Flüchtlingen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, um so ihre Diskriminierung zu bekämpfen	A/HRC/31/12 141.68	Pakistan

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Verfahrenshilfe und Rechtsvertretung in entsprechender Qualität im gesamten Asylverfahren gezielt zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragsstaat sollte auch sicherstellen, dass unbegleiteten Minderjährigen gezielt und ohne ungebührlichen Aufschub ein Betreuer oder eine Betreuerin mit einer entsprechenden Ausbildung von Beginn ihres Aufenthalts im Vertragsstaat an zugewiesen wird. Schließlich sollte das Kindeswohl von allen Behörden des Vertragsstaats im gesamten Asylverfahren vorrangig berücksichtigt werden.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Kommissar ist sich über Notwendigkeit weiterer Reformen des Asylwesens bewusst und empfiehlt, dass österr. Behörden auf Reduktion der Komplexität des gegenwärtigen Systems hinarbeiten. Einbindung von NGOs von Anbeginn auf allen Diskussionssebenen, Verfügbarkeit laufender Informationen und Zugang zu Aufnahmezentren und Anhalteeinrichtungen würden Transparenz und Vertrauen fördern.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Empfehlung der Bewertung gegenwärtiger Politiken hinsichtlich Umsetzung besserer Sicherheiten für angehaltene irreguläre Migranten zur Vermeidung der Abschiebung von Menschenhandelsopfer. Gemeinsamer Standard von Opferassistenz inkl. angemessener landesweiter Unterstützungsinfrastruktur sollte bereitgestellt werden.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Notwendigkeit der Sicherstellung angemessener Lebensstandards von Asyl-Unterkünften im ganzen Land. Dahingehend Empfehlung zum Follow-Up zu Vorwürfen von Substandard-Bedingungen und Sicherstellung, dass Asylsuchende nicht unsicherer und unhygienischen Umständen ausgesetzt sind.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Empfehlung der Ausweitung des Zugangs von Asylwerbern zum Arbeitsmarkt.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Weitere Anstrengungen zur Sicherstellung der freien, unabhängigen und vertraulichen Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung während des gesamten Asylverfahrens und im Anschluss an dieses, einschließlich des Abschiebungsverfahrens.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Zur Ausweitung des Menschenrechtsschutzes und zur Reduktion der Risiken von Refoulement, sollte das gegenwärtige zeitliche Höchstmaß von einer Woche für Einsprüche gegen Abschiebungen entspr. Dublin II-VO auf das allgemeine Maß von zwei Wochen ausgeweitet werden. Weiters erinnert der Kommissar daran, das Schubhaft nur bei entspr. Rechtfertigung angewendet werden sollte und nur während eines möglichst kurzen Zeitraums, um Abschiebungen sicherzustellen, die in der unmittelbaren Zukunft durchgeführt werden können.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Behörden sollen der Überprüfung materieller Bedingungen in Schubhafteinrichtungen Priorität einräumen, um lang anhaltende Bedenken anzusprechen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat MR-Kom.
Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen fortsetzen, dass die Schubhaft nur nach entsprechender Berücksichtigung gelinderer Mittel verhängt wird, und zwar unter entsprechender Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Menschen, und dass Menschen, die sich in Schubhaft befinden, in speziell zu diesem Zweck erbauten Einrichtungen untergebracht werden. Der Vertragsstaat sollte seine Schubhaftpolitik in Bezug auf Kinder über 14 Jahren überprüfen, um sicherzustellen, dass Kindern nur als ultima ratio und für einen möglichst kurzen Zeitraum ihre Freiheit entzogen wird.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Asylwerber nur als letzten Ausweg in Schubhaft gehalten werden und, wenn dies notwendig wird, nur für so kurze Zeit wie möglich, und dass Alternativen zur Schubhaft zur Anwendung kommen, wann immer es machbar ist.	CAT/C/AUT/6	CAT

<p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass Kinder unter 14 Jahren unter keinen Umständen in Schubhaft genommen werden, und dass die verwaltungsbehördliche Anhaltung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und asylsuchenden Kindern über 14 Jahren nur als letztes Mittel eingesetzt wird, sofern nicht-freiheitsbeschränkende Alternativen zur Schubhaft nicht zur Verfügung stehen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem auf, sicherzustellen, dass die Bedingungen der Anhaltung keinen bestrafenden Charakter haben und im Einklang stehen mit dem besonderen Status dieser Kinder als Minderjährige, die weder einer strafbaren Handlung verdächtig noch wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Er fordert außerdem den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die zur Altersbestimmung an unbegleiteten Kindern angewandten Verfahren auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, wie sie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (CRC/C/GC/6, 2005) empfohlen werden, und dass jedem unbegleiteten Kind ein gesetzlicher Vertreter zur Seite zu stellen ist.</p>	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
<p>Der Vertragsstaat sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die notwendigen Maßnahmen treffen, um angemessene Aufnahmebedingungen in Transitaufnahmeeinrichtungen für Asylwerber und Flüchtlinge, sowie den Einsatz von Pflegeunterbringung für unbegleitete Kinder, sicherzustellen b) die Kapazität des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vergrößern, um die Asylanträge von Asylwerbern im Land zu bearbeiten, und Zugang zu freier, qualifizierter und unabhängiger Verfahrenshilfe für Asylwerber während des gesamten Asylverfahrens garantieren c) klare Richtlinien und zugehörige Schulung betreffend die Identifizierung von Folteropfern unter den Asylwerbern formulieren. 	CAT/C/AUT/6	CAT
<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um das Recht der Asylwerberinnen und Asylwerber auf einen angemessenen Lebensstandard durch vollständigen Zugang zum offiziellen Arbeitsmarkt zu gewährleisten, um ihre Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit zu fördern und ihnen den Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erleichtern, wenn sie keine Arbeit finden können. Er fordert den Vertragsstaat auch auf, die derzeitigen Bedingungen für die Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern zu verbessern, einschließlich der Sicherstellung angemessener Hygiene- und Wohnbarkeitsstandards, wie dies in der Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 4 (1991) zum Recht auf angemessene Unterkunft dargelegt wird.</p>	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
<p>Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anzahl von MigrantInnen beziehungsweise Personen mit Migrationshintergrund, die in der Exekutive tätig sind, zu erhöhen und den Dialog zwischen der Polizei und den MigrantInnengemeinschaften zu intensivieren; b) Migrantinnen, die Opfer von Gewalt wurden, auch weiterhin durch psychosoziale Hilfestellung und rechtlichen Beistand zu unterstützen; c) Erhebungen zwecks Beurteilung der Häufigkeit der Fälle, in welchen Migrantinnen Opfer von Gewalt wurden, durchzuführen, wobei auch die auf ethnische Zugehörigkeit zurückzuführenden Motive für die Tat berücksichtigt werden sollen; d) politische Maßnahmen zu setzen und Programme durchzuführen, um der durch Fremdenfeindlichkeit ausgelösten Gewalt gegen Migrantinnen auch mit Hilfe der Medien entgegenzuwirken sowie das Bewusstsein für die Chancen, die die Migration bietet, zu fördern. 	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
<p>Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, für eine umfassende und effiziente Umsetzung der zum Schutze von Migrantinnen getroffenen Maßnahmen zu sorgen, wobei gezielten Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zuganges zu wirksamen Ausbildungsprogrammen sowie Arbeitsvermittlungsstellen besondere Bedeutung zukommt, um mit Hilfe eines Systems, das eine objektive Beurteilung ihrer Qualifikationen erlaubt, der Konzentration von gut ausgebildeten Migrantinnen auf schlecht bezahlte Arbeitsplätze entgegenwirken zu können.</p>	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW

Sicherstellung der systematischen und unverzüglichen Bestellung eines Vormundes für alle unbegleiteten Minderjährigen in ganz Österreich.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Der Vertragsstaat sollte die Quotenregelung für die Bundesländer abschaffen, damit die Familienzusammenführung nicht von der Anzahl der zulässigen Anträge innerhalb eines gewissen Zeitraums in einem bestimmten Bundesland abhängig ist.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Hinsichtlich Familienzusammenführung lädt der Kommissar Österreich ein, gegenwärtige Quotenregelungen zu überprüfen wie auch Einkommensanforderungen, um sicherzustellen, dass diese keine unverhältnismäßige Belastung von Familien und speziell Frauen bedeuten.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Berücksichtigung der Vulnerabilität von Migrantinnen und Sicherstellung, dass bereits ergriffene gesetzgeberische Maßnahmen diese Gruppe erreichen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
VIII. Moderne Form von Sklaverei, Menschenhandel, Prostitution, sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit		
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und des Menschenhandels mit minderjährigen Opfern der Prostitution	A/HRC/31/12 139.91	Dschibuti
Fortsetzung der Stärkung der institutionellen Mechanismen zur Behandlung von Gewalt gegen Frauen und Kinder und Ausweitung der fortlaufenden Anstrengungen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels	A/HRC/31/12 139.92	Sri Lanka
Ergreifung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Frauen und Kindern, insbesondere um alle Formen von Gewalt und Menschenhandel zu verhindern, diese davor zu schützen und es ins Bewusstsein zu rücken, einschließlich unter MigrantInnen, Flüchtlingen und AsylwerberInnen	A/HRC/31/12 139.93	Ukraine
Fortgesetzte Gewährleistung von opfer-orientierten Programmen gegen Menschenhandel und Sicherstellung des Zugangs von Opfern von Kinderhandel zu wirksamer rechtlicher Unterstützung und psychologischer Betreuung	A/HRC/31/12 139.94	Philippinen
Fortsetzung der Anstrengungen, den Menschenhandel ins Bewusstsein zu rücken und das Wissen darüber zu erweitern, unter anderem durch Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Gesetzesvollzugsorgane, RichterInnen und StaatsanwältInnen	A/HRC/31/12 139.95	Bhutan
Fortführung der Verbesserung der nationalen Infrastruktur zur Bereitstellung von Hilfe für die Opfer von Menschenhandel und Entwicklung eines nationalen Systems für die Anerkennung und Unterstützung der Opfer von Kinderhandel	A/HRC/31/12 139.96	Chile
Untersuchung von Fällen von Menschenhandel und Gewährleistung umfassender Hilfe für Opfer von Kinderhandel	A/HRC/31/12 139.97	Sierra Leone
Weitere Förderung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel, einschließlich durch die Ergreifung von Maßnahmen für wirksamere Ermittlungen und eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung der Täter	A/HRC/31/12 139.98	Griechenland
Einleitung von neuen konkreten Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Kinderhandel sowie von Minderjährigen in Gewahrsam und in Haft	A/HRC/31/12 139.99	Norwegen
Der Ausschuss empfiehlt, dass alle Kinder, die Opfer von Prostitution sind, ausschließlich als Opfer behandelt und dass gegen sie keine Sanktionen, wie etwa freiheitsentziehende Maßnahmen oder Geldstrafen, verhängt werden.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC

Der Vertragsstaat sollte seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, unter anderem durch internationale Kooperation, weiterführen. Der Vertragsstaat sollte die Einrichtung eines umfassenden bundesweiten Systems zur Identifizierung und Weiterleitung von Menschenhandelsopfern an geeignete Hilfsorganisationen erwägen und die Maßnahmen zur Identifizierung und zum wirksamen Schutz von Opfern des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft intensivieren. Der Vertragsstaat sollte möglichst bald das nationale Leitsystem für Opfer des Kinderhandels bundesweit umsetzen und sicherstellen, dass das Handbuch zur Identifizierung potenzieller Opfer des Kinderhandels fertiggestellt und an die Landes- und Kommunalbehörden verteilt wird. Schließlich sollte der Vertragsstaat auch ein umfassendes und kohärentes Datensammlungssystem entwickeln, um seine Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels entsprechend erfassen, beobachten und evaluieren zu können.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Fälle von Menschenhandel gründlich untersucht, die Täter strafrechtlich verfolgt und, falls verurteilt, mit entsprechenden Strafen bestraft und die Opfer angemessen entschädigt werden. Er sollte auch sicherstellen, dass Opfer Zugang zu wirkungsvollem Schutz haben, ungeachtet ihrer Fähigkeit, in Gerichtsverfahren gegen Menschenhändler mitzuwirken.	CAT/C/AUT/6	CAT
Kommissar ruft österr. Behörden auf, Maßnahmen zur Opferidentifizierung zu intensivieren, insbesondere um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter schnell identifiziert und unterstützt werden.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Das Komitee fordert den Vertragsstaat dringend auf, Ausbildungsprogramme für BeamtenInnen, die mit Asylanträgen befasst sind, weiterhin anzubieten, um sicherzustellen, dass sie bei der Erkennung von Opfern des Menschenhandels geschlechtssensibel vorgehen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
IX. Frauenrechte und Gleichstellung		
Stärkung seiner Politik zum Schutz von Frauen unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit weiblicher Flüchtlinge	A/HRC/31/12 139.19	Hi. Stuhl
Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der Geschlechtergleichstellung und insbesondere Beseitigung der beruflichen Segregation	A/HRC/31/12 139.24	Usbekistan
Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, beispielsweise durch eine Angleichung des Gehaltsniveaus und eine erweiterte Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Unverzögliche und volle Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“	A/HRC/31/12 139.25	Schweden
Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt	A/HRC/31/12 139.26	VAE
27 Stärkung der Anstrengungen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung am Arbeitsplatz und Umsetzung von Maßnahmen, um die Vertretung von Frauen in höheren und Managementpositionen im öffentlichen Bereich und in anderen Sektoren zu verbessern	A/HRC/31/12 139.27	Sri Lanka
Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt	A/HRC/31/12 139.28	Libyen
Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt durch die Beseitigung der beruflichen Segregation und die Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau und Stärkung der Teilhabe von Frauen am politischen Leben, insbesondere auf den höheren Ebenen	A/HRC/31/12 139.29	Republik Korea

Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich durch die Stärkung des gleichen Zugangs von MigrantInnen zu wirksamer Berufsausbildung und Stellenvermittlungsdiensten, um den hohen Anteil qualifizierter MigrantInnen in niedrig bezahlten Beschäftigungsverhältnissen zu verringern	A/HRC/31/12 139.30	Irland
Fortsetzung der Bemühungen zur Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau	A/HRC/31/12 139.31	Estland
Fortsetzung der Anstrengungen zur Schaffung gleicher Bedingungen für die Teilhabe von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt, unter anderem durch die Bereitstellung einer größeren Zahl an erschwinglichen ganztägigen Kinderbetreuungsstellen und die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf diese Leistungen	A/HRC/31/12 141.37	Dänemark
Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen fortzusetzen, es berufstätigen Eltern die zu ermöglichen, berufliche und familiäre Pflichten zu vereinbaren, insbesondere durch Ausdehnung des Frühkarenzurlaubs für Väter auf den privaten Sektor, durch Förderung von Anreizen für Väter, Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen und durch Gewährleistung der Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger und leistbarer Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder von der Geburt bis zum Pflichtschulalter.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge seiner allgemeinen Bemerkung, Nr. 1(CRC/C/GC/1, 2001) Rechnung tragen und Maßnahmen für einen leistbaren und flächendeckenden Zugang zu entsprechender frühkindlicher Betreuung und vorschulischer Erziehung ergreifen.	CRC/C/AUT/CO/4	CRC
Der Kommissar ruft Behörden auf, die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Vollzeit-Kinderbetreuung als Priorität zu behandeln.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Stärkung der Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, insbesondere im Hinblick auf das Lohngefälle zwischen Mann und Frau und die Vertretung von Frauen in Führungspositionen und in der Regionalpolitik	A/HRC/31/12 139.32	Norwegen
Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau und zur Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt	A/HRC/31/12 139.33	Israel
Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau	A/HRC/31/12 139.34	Thailand
Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau in allen Wirtschaftssektoren	A/HRC/31/12 139.35	Vietnam
Ergreifung konkreter Maßnahmen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Mann und Frau	A/HRC/31/12 139.36	Kanada
Sicherstellung des gleichen Entgelts für Männer und Frauen	A/HRC/31/12 139.37	Südafrika
Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und zur Verbesserung der Vertretung von Frauen im wirtschaftlichen und politischen Leben	A/HRC/31/12 139.38	Frankreich
Der Kommissar begrüßt die Bemühungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie zur Schließung der Gender Pay Gap und unterstreicht die Notwendigkeit der Evaluierung der Maßnahmen, die zu deren Effizienz umgesetzt werden.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat

While welcoming the measures taken by the Government, but considering the significant gender pay gap in 2013, the Committee requests the Government to continue to take measures to further reduce the gender pay gap, and to provide information on the results achieved and progress made. The Committee further requests the Government to provide up-to-date, comparable statistics on the remuneration of men and women, including sex-disaggregated data by industry and occupational category for the public and private sectors, so as to allow it to make an assessment of the evolution of the gender pay gap since 2013.	CEACR 2016 C100	ILO
Fortsetzung der Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt und Ausweitung der Unterstützungs-dienste und psychologischen Betreuung für die Opfer, unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von MigrantInnen	A/HRC/31/12 139.86	Chile
Fortsetzung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von MigrantInnen und Beschluss neuer gesetzgeberischer Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gruppe	A/HRC/31/12 139.87	Kuba
Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt	A/HRC/31/12 139.89	Russische Föd.
Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder im familiären Umfeld.	A/HRC/31/12 139.85	Angola
Rasche Umsetzung des Gesetzes, das die Verstümmelung weiblicher Genitalien verbietet und Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortung der Täter	A/HRC/31/12 139.90	Uganda
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verabschiedung eines umfassenden Nationalen Aktionsplans über Gewalt gegen Frauen und die Erhebung von Daten über alle Formen von Gewalt gegen Frauen, gegliedert nach Geschlecht, Alter und Art der Gewalt sowohl bezogen auf Opfer als auch Täter sowie die Beziehung des Täters zum Opfer, über den Ort und andere relevante Faktoren (z.B. Behinderung). Er fordert den Vertragsstaat auch nachdrücklich auf, seine Kampagnen zur Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins für alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Gewalt gegen Migrantinnen und Angehörige ethnischer Minderheiten, fortzusetzen sowie Schulungsprogramme für Justiz und Polizei zu organisieren.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Das Komitee erinnert an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992) und ersucht den Vertragsstaat dringend: a) einen umfassenden Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ehestmöglich anzunehmen b) das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren sowie strafrechtliche Sanktionen bei der Nichteinhaltung von einstweiligen Verfügungen zu verhängen c) regelmäßig die Situation von Migrantinnen, die mit gewalttätigen Partnern zusammenleben, sowie die Bedingungen für die Gewährung regulärer Aufenthaltsgenehmigungen zu überprüfen d) die Ausbildungsprogramme für die Angehörige der Justiz fortzuführen und bei diesen den Schutz von weiblichen Opfern vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu thematisieren e) Bewusstseinsbildungskampagnen zu allen Formen der gegen Frauen gerichteten Gewalt, einschließlich der gegen ethnische Minderheiten und Frauen mit Behinderungen gerichteten Gewalt, fortzusetzen und den Dialog mit den Migrantinnenorganisationen, einschließlich der Organisationen für muslimische Frauen, laufend zu pflegen f) die Anzahl der Frauenhäuser zu erhöhen und die Mittel dafür aufzustocken sowie eine bundesweite Versorgung zu garantieren, die auch bedrohten Asylwerberinnen und Frauen ohne Papiere, zugutekommt g) die Datengewinnung zu verbessern mit dem Ziel, die Daten, aufgeschlüsselt nach Art der Gewaltausübung und dem Verhältnis des Täters zum Opfer, erfassen zu können.	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW

Der Kommissar ermutigt die österr. Behörden, die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fortzusetzen und empfiehlt die rasche Ratifizierung der Istanbul-Konvention.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf zur: a) wirksamen Umsetzung der Rechtsvorschriften betreffend das Verbot weiblicher Genitalverstümmelung sowie zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die FGM weiterhin praktizieren, effektiv zur Rechenschaft gezogen werden b) Durchführung einer Studie, unter Einbeziehung von NGOs sowie von in diesem Bereich Aktiven, über das Ausmaß und die Art von FGM, die im Vertragsstaat oder im Ausland an im Vertragsstaat lebenden Mädchen, vorgenommen wird c) Verstärkung seiner Anstrengungen zur Durchführung bewusstseinsbildender Programme unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie und zur Verhinderung dieser Praxis; und d) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Eliminierung von schädlichen Praktiken.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, wirtschaftlich benachteiligten Frauen und Mädchen, die einen Schwangerschaftsabbruch benötigen, sich diesen aber nicht leisten können, finanziell zu unterstützen. Der Vertragsstaat sollte auch eine Untersuchung über die Auswirkungen der Wirtschaftskrise, der Sparmaßnahmen und möglicher Privatisierungen durchführen und nötigenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen im öffentlichen Dienst sowie in den Entscheidungspositionen im Privatsektor	A/HRC/31/12 139.39	Indien
Der Vertragsstaat sollte seine Anstrengungen verstärken, den Frauenanteil an politischen Entscheidungspositionen, insbesondere auf Landes- und Kommunalebene, zu erhöhen. Der Vertragsstaat wird ermutigt, die Beteiligung von Frauen in hochrangigen Positionen und Führungspositionen und in den Führungsgremien privater Unternehmen weiter zu unterstützen, unter anderem durch verstärkte Kooperation und Dialog mit Partnern im privaten Sektor.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zu verstärken, den Zugang von Frauen zur Vollbeschäftigung zu verbessern, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu gewährleisten und die Anzahl von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor zu erhöhen. Er ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über diesbezüglich erzielte Ergebnisse – unter anderem bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ – zur Verfügung zu stellen.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, Studien über die sozio-ökonomischen Auswirkungen des geltenden Scheidungsrechts auf Frauen vorzunehmen, besonders in Fällen von schuldig geschiedenen Frauen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Das Komitee fordert den Vertragsstaat dringend auf, eine Untersuchung zur Einschätzung bestehender Vorteile oder Hindernisse vorzunehmen, denen sich Frauen, besonders jene, die unter Mehrfachdiskriminierung leiden, gegenübersehen, wenn sie ihre Rechte im Rahmen der geltenden Gesetze durchsetzen wollen, und zu beurteilen inwieweit bei diesen Fällen eine angemessene Entschädigung erfolgt.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW

<p>Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine Bemühungen um das Aufbrechen stereotyper Darstellungen und Haltungen gegenüber der Rolle von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft gemäß Artikel 2(f) und 5(a) der Konvention fortzusetzen, besonders durch Betonung der Wichtigkeit, gemeinsam Verantwortung für familiäre Aufgaben zu tragen b) beim Lehrpersonal auf allen Bildungsstufen das Bewusstsein dafür zu stärken, wie stereotype Geschlechterrollen durch verschiedene Aspekte des Unterrichts reproduziert werden c) koordinierte Maßnahmen zu setzen, um eine weitere Diversifizierung bei der Wahl des Bildungsweges und des Berufes von Mädchen und Buben zu fördern und eine stärkere Hinwendung von Mädchen zu Lehrstellen, Handwerk, Wissenschaft und Technik zu bewirken d) Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen mit Essstörungen oder mit dem Wunsch, sich Schönheitsoperationen zu unterziehen, aufzubauen e) mit den Medien mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, geschlechtsstereotype Darstellungen von Frauen zu beseitigen, besonders wenn diese die Gesundheit von Frauen beeinträchtigen. 	<p>CEDAW/C/AUT/CO/7-8</p>	<p>CEDAW</p>
<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verstärkung seiner Bemühungen, einschließlich befristeter spezieller Maßnahmen, um die Beteiligung von Frauen an Hochschulprogrammen in Naturwissenschaft, Technologie, Technik und Mathematik sowie verwandten Berufen zu erhöhen. In dieser Hinsicht ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat auch, good practices auf internationaler Ebene aktiv zu erforschen, zu fördern und auszutauschen, so auch bei Foren, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) einberufen werden.</p>	<p>E/C.12/AUT/CO/4</p>	<p>CESCR</p>
<p>Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung dieser Voraussetzungen dahingehend zu forcieren, dass Opfern von häuslicher Gewalt langfristige Aufenthaltsgenehmigungen erteilt oder die Staatsbürgerschaft verliehen wird.</p>	<p>CEDAW/C/AUT/CO/7-8</p>	<p>CEDAW</p>
<p>14. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Budgetgebarung im Bildungswesen ergebnisorientiert zu gestalten, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter leichter erreichen zu können b) durch »reflektive Koedukation« auch mittels speziellen Ausbildungsprogrammen für LehrerInnen Geschlechterstereotype bei der Wahl der Bildungswege in den Volks- und Sekundarschulen aufzubrechen c) der beruflichen Ausrichtung und Berufsberatung von Mädchen Priorität einzuräumen d) die Anstrengungen zur Überwindung der geschlechterspezifischen Segregation bei der Wahl von Disziplinen oder Studienbereichen zu verstärken e) sicherzustellen, dass die Gestaltung von Kollektivverträgen für Universitätspersonal nicht neue Risiken der Diskriminierung von Frauen mit sich bringt und f) eine Untersuchung zu den grundlegenden Ursachen der hohen Schulabbruchsquote von Mädchen mit Migrationshintergrund durchzuführen sowie die Ergebnisse als Basis für bildungspolitische Interventionen in diesem Bereich heranzuziehen, damit der Zugang zu Bildungseinrichtungen für Mädchen mit Migrationshintergrund sowie ihr Verbleib in diesen in vollem Maße sichergestellt werden kann. 	<p>CEDAW/C/AUT/CO/7-8</p>	<p>CEDAW</p>
<p>Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, entsprechende Schritte, wie die Einführung von Quotenregelungen zu setzen und die Bundesländer dabei zu unterstützen, derartige Maßnahmen mit entsprechenden Zielvorgaben (benchmarks) und konkreten Zeitplänen zu ergreifen, um eine rasche Steigerung des Anteils von Frauen in durch Wahl oder Bestellung besetzten Positionen in den Landesregierungen und Parlamenten, einschließlich des Europäischen Parlaments, sowie in politischen Parteien, dem diplomatischen Dienst und in Sportverbänden zu gewährleisten.</p>	<p>CEDAW/C/AUT/CO/7-8</p>	<p>CEDAW</p>

Der Vertragsstaat sollte: a) seine Bemühungen um die Sicherstellung von Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verstärken, was auch die Anwendung zeitlich befristeter Sondermaßnahmen mit klaren Zielvorgaben innerhalb eines spezifischen zeitlichen Rahmens beinhaltet b) weiterhin proaktive, konkrete Schritte setzen, um die berufliche Segregation der Geschlechter zu beseitigen und die Einkommensunterschiede zu verringern c) für Frauen mehr Möglichkeiten des Zugangs zu Vollzeitbeschäftigung schaffen und seine Anstrengungen, Frauen und Männern die Chance zu geben, Beruf und Familie vereinbaren zu können, fortsetzen und d) in Betrieben mit einem Personalstand von weniger als 150 Angestellten die Einkommenstransparenz gewährleisten.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Teilnahme von Frauen in ländlichen Gebieten an landwirtschaftlichen Programmen zu verstärken und dafür zu sorgen, dass Fortschritte mit den Ländern koordiniert werden, um sicherzustellen, dass Frauen, insbesondere im Wege von Quotenregelungen, bei der Ausarbeitung landwirtschaftspolitischer Maßnahmen mitwirken.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, die Rechte und Pflichten von unverheirateten, zusammenlebenden heterosexuellen Paaren zu regeln, um bei Beendigung des Zusammenlebens hinsichtlich Unterhaltszahlungen und der Aufteilung des Vermögens Schutz zu gewähren. Darüber hinaus sollten auch Daten zu Zwangsheiraten, aufgeschlüsselt nach Alter und ethnischer Zugehörigkeit der Opfer, vorgelegt und die speziellen Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten beschrieben werden.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat: a) weiterhin das Pensionssystem im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Frauen und Männer einer laufenden Evaluierung zu unterziehen und Ungleichheiten zu beseitigen, um gleiche Auswirkungen auf Frauen und Männer, die sich aus ihren Rollen für die Leistung von Kinderbetreuung ergeben, sicherzustellen b) seine Bemühungen, Frauen nach der Geburt eines Kindes den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, zu forcieren, die Chancen von Frauen, Vollzeitbeschäftigung zu erlangen, zu verbessern, und Männer, unter anderem durch bewusstseinsfördernde Maßnahmen dazu zu ermutigen, ebenfalls Verantwortung für die Kinderbetreuung zu übernehmen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
X. Kinderrechte		
Gewährleistung des Schutzes der Rechte von Kindern, einschließlich der in überfüllten Justizanstalten einsitzenden Jugendlichen	A/HRC/31/12 139.6	Botswana
Erarbeitung einer umfassenden nationalen Strategie zur Verhütung und Behandlung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, mit dem Ziel, Maßnahmen zu stärken, um Opfer im Kindesalter zu ermutigen, Fälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu melden	A/HRC/31/12 139.88	Polen
Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, der Vertragsstaat möge alle Maßnahmen ergreifen, um die Einrichtung eines dauerhaften und effektiven Mechanismus zur Koordinierung der Kinderrechte auf Bundes- und Länderebene sicherzustellen und um Bereitstellung ausreichender personeller, technischer und finanzieller Ressourcen für das effektive Funktionieren eines solchen Mechanismus (CRC/C/15/Add.251, para. 11, 2005).	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Behandlung der Einschränkungen des Zugangs nichtehelicher Kinder zur österreichischen Staatsbürgerschaft und Gewährleistung der Nichtdiskriminierung	A/HRC/31/12 139.5	Portugal

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat eine umfassende nationale Politik für Kinder unter Einbeziehung (und Absprache) mit den Kindern und der Zivilgesellschaft vorbereiten und Programme für ihre Anwendung entwickeln soll, und dass dabei sichergestellt wird, dass diese mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Anstrengungen zu verstärken um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls in geeigneter Weise in allen legislativen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren integriert und konsequent angewendet wird, ebenso wie in sämtlichen Strategien, Programmen und Projekten, die für Kinder relevant sind und Auswirkungen auf diese haben. In dieser Hinsicht wird der Vertragsstaat angehalten, Verfahren und Kriterien zu entwickeln, um Leitlinien zur Feststellung des Kindeswohls in jedem Bereich vorzugeben und um diese in öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, Gerichten, Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Körperschaften zu verbreiten. Die rechtlichen Begründungen aller Gerichts- und Verwaltungsverfahren und -entscheidungen sollten ebenfalls auf diesem Prinzip basieren.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Unter Hinweis auf die Empfehlungen der UN-Studie zu Gewalt gegen Kinder (A/61/299, 2006) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat der Beseitigung jeglicher Formen von Gewalt gegen Kinder Priorität einräumen möge. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (CRC/C/GC/13, 2011) in Betracht ziehen möge, und zwar insbesondere: a) Entwicklung einer umfassenden nationalen Strategie zur Prävention und Thematisierung jeglicher Formen von Gewalt gegen Kinder b) Einrichtung eines nationalen koordinierenden Rahmenplans, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu erfassen c) Besondere Beachtung der geschlechtsspezifischen Dimension der Gewalt und d) Kooperation mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und mit anderen relevanten Institutionen der Vereinten Nationen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Maßnahmen zur Ermutigung der minderjährigen Opfer, Vorfälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, insbesondere in alternativen Pflegeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen für Kinder mit Behinderungen und Anhalteneinrichtungen für Migranten zu melden, zu verstärken sowie die Täter solcher Handlungen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss bekräftigt seine abschließenden Bemerkungen zum Fakultativprotokoll (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 30, 2008) und empfiehlt, dass der Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen möge, um allen Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, einschließlich Kindern als Opfer von Menschenhandel und Kindern mit Migrationshintergrund, jene Unterstützungsmöglichkeiten zukommen zu lassen, die ihnen nach dem Gesetz zustehen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Zwar stellt der Ausschuss fest, dass im Jahr 2007 das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt und das Recht auf die Teilnahme im Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern geschützt worden ist; dessen ungeachtet empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge Forschungsprojekte über die Auswirkungen der Herabsetzung des Wahlalters durchführen und Kinder hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts in effektiver Weise anleiten. Der Ausschuss empfiehlt auch, der Vertragsstaat möge seine allgemeine Bemerkung Nr. 12 (CRC/C/GC/12, 2009) mitberücksichtigen und wirksame Maßnahmen ergreifen, um das Recht des Kindes auf Teilnahme an relevanten Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens umzusetzen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat entschieden auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der anonymen Kindesweglegung zu beenden und im Gegenzug alle Alternativen zügig zu stärken und zu fördern, wie die Möglichkeit von anonymen Geburten in Krankenhäusern als letztes Mittel, um das Aussetzen und oder den Tod des Kindes zu vermeiden, und ein vertrauliches Register der Eltern zu führen, auf welches das Kind zu einem späteren Zeitpunkt zugreifen könnte, unter Berücksichtigung der Verpflichtung, sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens zu erfüllen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, seine Anstrengungen zur Feststellung der Ursachen, die zur Weglegung von Säuglingen führen, zu verstärken, einschließlich der Ausweitung des Angebots von Familienplanung sowie geeigneter Beratung und sozialer Unterstützung für ungeplante Schwangerschaften und zur Vorbeugung von Risikoschwangerschaften.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Bewusstseinsbildungsprogramme und Aufklärungskampagnen forciert und weiter ausbaut, um positive und alternative Formen von Disziplin und der Achtung der Rechte der Kinder zu fördern, unter der Beteiligung von Kindern und in Einklang mit der allgemeinen Bemerkung Nr. 8 (CRC/C/GC/8, 2006). Ebenso empfiehlt er, der Vertragsstaat möge die Unterweisung von Lehrern und Eltern über die unmittelbaren wie auch die langfristigen negativen Folgen körperlicher Züchtigung von Kindern, einschließlich deren psychischen und physischen Auswirkungen, fortsetzen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern im Anhang zur Resolution 64/142 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2009 berücksichtigt und Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung und Evaluierung der Zustände in den alternativen Betreuungseinrichtungen ergreift; einschließlich der Erhebung geeigneter statistischer Daten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass die Qualitätsstandards in alternativen Pflegeeinrichtungen strikt durch gesetzliche Maßnahmen geregelt und wirksam durchgesetzt werden.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, internationale Adoptionen aus Staaten, die nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption 1993 sind, wirksam zu regeln und zu überwachen mit dem Ziel, die Einhaltung der Rechte des Kindes und des Kindeswohls während des gesamten Verfahrens sicherzustellen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat: a) Verstärkung seiner Bemühungen um Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Wichtigkeit des Stillens und Förderung des ausschließlichen Stillens von Kindern bis zum Alter von sechs Monaten b) Verstärkung der Überwachung der bestehenden Marketingvorschriften in Bezug auf Muttermilchersatz und Gewährleistung, dass solche Regelungen regelmäßig überwacht und Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen und c) Erhöhung der Zahl der Geburtskliniken, welche die erforderlichen Standards erfüllen und als babyfreundlich im Sinn der Baby-Friendly Hospital Initiative (BFHI) zertifiziert werden.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge ein landesweites System für die Überprüfung des Zustands der Kindergesundheit einrichten. Auch empfiehlt er, dass der Vertragsstaat das Phänomen der übermäßigen Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder sorgfältig prüfen und Initiativen ergreifen möge, um Kindern mit diagnostizierten Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitäts-Störungen ebenso wie deren Eltern und Lehrern Zugang zu einer breiten Palette von psychologischen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen und Behandlungen zu bieten.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zu verstärken, um die Bedürfnisse von Kindern aus dysfunktionalen Familien wahrzunehmen und Maßnahmen zur Minderung der von derartigen familiären Verhältnissen ausgehenden psychischen Auswirkungen und zum Ausbau von Betreuungs- und Rehabilitationsprogramme für Kinder zu ergreifen, die unter der Sucht nach Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen illegalen Drogen beziehungsweise unter Depressionen und Übergewicht leiden. Mit Verweis auf die allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRC/C/GC/4, 2003) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge spezialisierte und jugendgerechte Behandlungsmöglichkeiten von Drogenabhängigkeit und Dienste zur Schadensminimierung für Kinder entwickeln.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in seine Rechtsvorschriften eine genaue Definition von leichter Arbeit aufnehmen und Arbeit von Kindern nach der Schule, insbesondere in Familienunternehmen, wirksam überwachen möge, mit Hinblick darauf, dass sichergestellt ist, dass Kinder nicht ihres Rechtes auf Erholung, Freizeit und Spiel beraubt werden, nachdem sie ihre täglichen schulischen Pflichten erfüllt haben.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge seine Bemühungen zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze aller Länder fortsetzen und intensivieren, mit dem Ziel, gleiche Jugendschutz-Standards im gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu erreichen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung (CRC/C/OPAC/AUT/CO/1, para. 6, 2005), dass der Vertragsstaat die Möglichkeit einer Erhöhung des Mindestalters für den freiwilligen Antritt des Grundwehrdienstes auf 18 Jahre erwägen möge. Darüber hinaus empfiehlt er, der Vertragsstaat möge sicherstellen, dass die Ausbildung minderjähriger Kadetten an Militäarakademien frei von jeglicher Form der Ausbildung an Waffen und militärischem Drill und im Einklang mit den allgemeinen Bildungszielen erfolgt, wie in Artikel 29 des Übereinkommens und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (CRC/C/GC/1, 2001) festgehalten.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen: a) um den Schutz der Privatsphäre von Kindern und die Beachtung dieser durch die Medien sicherzustellen, insbesondere in der Medienberichterstattung über Strafverfahren, in denen Kinder als Opfer involviert sind, und/oder in denen Kinder wegen Begehung sexueller und anderer Vergehen beschuldigt werden b) um Kinder vor „Cyber-Mobbing“, „Happy Slapping“ und anderen Formen der Demütigung, Beleidigung und Verleumdung zu schützen, ebenso wie gegen „Grooming“, in sozialen Foren im Internet und über Mobiltelefone und c) um Kinder, Eltern und Lehrer über die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre von Kindern sowie über die Risiken und die rechtlichen Folgen im Fall der missbräuchlichen Nutzung der elektronischen Medien durch Kinder zu unterweisen, jedoch unter Wahrung ihres Rechts auf Zugang zu geeigneten Informationen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 21, 2008), der Vertragsstaat möge weitere Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in vollen Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Fakultativprotokolls zu bringen, und zu diesem Zweck: a) die Definition von Kinderpornografie zu ändern, wodurch die Darstellung von Kindern in Cartoons mitumfasst wird; und b) den Besitz von Kinderpornografie, einschließlich virtueller Pornografie, mit Kindern zwischen 14 und 18 Jahren, auch ohne Verbreitungsabsicht und unabhängig von der Zustimmung der Minderjährigen, unter Strafe stellen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
XI. Rechte von Menschen mit Behinderung		
Ergreifung von Maßnahmen gegen negative Verhaltensweisen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderungen.	A/HRC/31/12 139.83	Indien
Erzielen von Fortschritten bei der Anpassung der einschlägigen Gesetze durch die Aufnahme eines Behinderungskonzepts, das mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang steht.	A/HRC/31/12 139.114	Argentinien

Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung sowie Gewährleistung, dass Menschen mit Behinderungen durch eine kohärentere Gesetzgebung und Politik ein erfülltes und produktives Leben führen können	A/HRC/31/12 139.115	Singapur
Fortführung der Anstrengungen, um Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zum öffentlichen Leben zu verschaffen	A/HRC/31/12 139.116	Hl. Stuhl
Weitere Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen auf globale und inklusive Weise im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	A/HRC/31/12 139.117	Panama
Ersatz des Systems der Sachwalterschaft durch ein unterstütztes Entscheidungsfindungssystem für Menschen mit Behinderungen	A/HRC/31/12 141.60	Israel
Der Kommissar ermutigt und bestärkt die österr. Behörden in Ihren Anstrengungen, einen Plan zur Verbesserung der praktischen Inanspruchnahme der Menschenrechte von Personen mit Behinderungen zu erstellen. Dieser Plan sollte instrumental zur effizienten Umsetzung des CRPD sein und sich umfassend am EuR Aktionsplan für behinderte Personen 2006-2015 orientieren. Die Strategie soll ein integraler Bestandteil umfassender Anstrengungen hin zu systematischer Menschenrechtsarbeit sein und beinhaltet insbesondere: einen hohen Grad an politischer Unterstützung und Bereitstellung adäquater Budgetmittel; konkrete Maßnahmen, Indikatoren und Zuteilung von Zuständigkeiten; gewissenhafte Einbindung aller betroffener Akteure während des gesamten Prozesses; effektive Evaluierung; und das Sammeln notwendiger Daten zum Monitoring.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Verfahren, welche die rechtliche Handlungsfähigkeit von Personen beeinträchtigen, müssen von angemessenen und effizienten Verfahrensgarantien zum Schutz vor Missbrauch begleitet sein, einschließlich dem Recht auf rechtliches Gehör, dem Einspruchsrecht und einer periodischen Überprüfung entsprechender Entscheidung gemäß der EGMR-Rechtssprechung. Die Anforderungen von Art. 12 UNCRPD müssen voll umfänglich erfüllt sein.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat MR-Kom.
Notwendigkeit der Sicherstellung, dass in allen vom Plan umfassten Bereichen die entsprechenden Standards in allen Bundesländern beachtet werden.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Der Ausschuss empfiehlt eine Änderung der relevanten Gesetze, um ein dem Übereinkommen entsprechendes Konzept von Behinderung zu berücksichtigen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen – im Einklang mit dem Übereinkommen – die Annahme eines übergreifenden gesetzlichen Rahmens sowie einer übergreifenden Politik im Bereich „Behinderung“ in Österreich in Erwägung ziehen. Er empfiehlt darüber hinaus, dass diese Politik Rahmenbedingungen umfassen soll, die – gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens – eine reale und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien durch sie vertretende Organisationen ermöglichen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt die Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze durch Erweiterung der Bandbreite verfügbarer rechtlicher Mittel durch solche rechtlichen Mittel, die eine Verhaltensänderung jener Menschen erfordern, die Personen mit Behinderungen diskriminieren, wie beispielsweise Unterlassungsansprüche. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Angemessenheit der Strukturen überprüft, die derzeit für den Umgang mit Situationen mehrfacher Diskriminierung bestehen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, Initiativen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen, um das veraltete Wohltätigkeitsmodell im Bereich Behinderung und die Wahrnehmung, dass Personen mit Behinderungen des Schutzes bedürfen, wirksam zu verändern sowie Anstrengungen zu unternehmen, um ein positives Bild von Personen mit Behinderungen als Menschen, die mit allen im Übereinkommen anerkannten Rechten ausgestattet sind, zu stärken. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat in Abstimmung mit den Behindertenorganisationen spezifische Maßnahmen – einschließlich bewusstseinsbildender Kampagnen – ergreifen, welche die Beseitigung von Vorurteilen zum Ziel haben. Der Ausschuss empfiehlt weiters, spezifische Programme in Abstimmung mit Behindertenorganisationen zu schaffen, um negativen Stereotypen und allen praktischen Hemmnissen entgegenzuwirken, mit denen Personen mit Behinderungen konfrontiert werden.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Erfassung, Analyse und Verbreitung von Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen systematisieren und den diesbezüglichen Aufbau von Kapazitäten verbessern soll. Er soll geschlechtersensible Indikatoren ausarbeiten, um gesetzliche Entwicklungen, Politikgestaltung und die institutionelle Stärkung des Monitoring zu unterstützen und über die bei der Umsetzung verschiedener Bestimmungen des Übereinkommens erzielten Fortschritte zu berichten.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat dem unabhängigen Monitoringausschuss ein transparentes Budget zuteilt und ihm die Befugnis einräumt, dieses Budget autonom zu verwalten.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die vollständige Unabhängigkeit des unabhängigen Monitoringausschusses gemäß den Pariser Prinzipien gewährleisten soll. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass die Länder ihre eigenen unabhängigen Monitoringmechanismen schaffen, um die Politik und die Praktiken im Bereich Behinderung in ganz Österreich weiter zu koordinieren.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, die Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere die Behindertenorganisationen, in die Vorbereitung des zweiten periodischen Berichts einzubinden.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickelt. Normen für die Barrierefreiheit von Gebäuden sollten nicht durch Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränkt werden, sondern – gemäß Artikel 9 des Übereinkommens – für alle öffentlichen Einrichtungen gelten. Der Ausschuss empfiehlt auch, den zeitlichen Rahmen für die derzeit in einigen Städten und Ländern verwirklichten Etappenpläne sowie für den Plan zur Untertitelung von Sendungen des ORF zu verkürzen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Fehlen eines einheitlichen, bundesweiten Konzepts zur Bereitstellung umfassenden barrierefreien Zugangs. Öffentliche und private Versorger zeigen keine ausreichende Berücksichtigung der demografischer Entwicklungen und der Unvermeidbarkeit eingeschränkter Mobilität im Alter. Mangel an einheitlichen und verpflichtenden Vorschriften zur Umsetzung barrierefreien Zugangs und zur Beseitigung bestehender Barrieren.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die spezifischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die zur Gewährleistung seiner Bereitschaft getroffen werden, Personen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung im Katastrophenfall zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsstaat sollte auch seine Bemühungen zur Verwirklichung eines zweigleisigen Ansatzes verstärken, um eine vollständige Inklusion des Bereichs „Behinderung“ in allen Bereichen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) zu erreichen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD

<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die stellvertretende Entscheidungsfindung („substituted decision - making“) durch unterstützte Entscheidungsfindung („supported decision - making“) für Personen mit Behinderungen ersetzt und seine Bemühungen verstärkt, um sicherzustellen, dass Personen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung erhalten und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden. Der Ausschuss empfiehlt, dass Strukturen der unterstützten Entscheidungsfindung die Autonomie, den Willen und die Vorlieben der Person respektieren und sich vollständig im Einklang mit Artikel 12 des Übereinkommens befinden müssen; hierzu zählt auch das Recht der betroffenen Person, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten eine nach Aufklärung abgegebene Einverständniserklärung für eine medizinische Behandlung zu erteilen und zu widerrufen, Zugang zum Recht zu haben, an Wahlen teilzunehmen, zu heiraten, zu arbeiten und einen Wohnort zu wählen. Der Ausschuss empfiehlt auch, dass Behindertenorganisationen in alle Aspekte des Pilotprogramms über unterstützte Entscheidungsfindung eingebunden werden. Der Ausschuss empfiehlt ebenso, dass der Vertragsstaat – in Absprache und Zusammenarbeit mit Personen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene – allen Akteuren, einschließlich Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern Schulungen zur Verfügung stellen soll.</p>	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Ergreifung spezifischer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft kommen können, wobei die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 5 (1994) über Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen ist. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat insbesondere auf, sicherzustellen, dass Menschen, die im Rahmen einer Beschäftigungstherapie arbeiten, Zugang zu einer breiten Palette von Aktivitäten mit ausreichender Bezahlung haben und umfassend vom Sozialversicherungssystem profitieren, um einen angemessenen Lebensstandard zu genießen.</p>	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Programme zur Beschäftigung von Personen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt ausbaut. Der Ausschuss empfiehlt weiters Maßnahmen einzuführen, um die geschlechtsspezifische Kluft bei Beschäftigung und Bezahlung zu verringern.</p>	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
<p>Besondere Notwendigkeit, dass ein umfassender Aktionsplan zur De-Institutionalisierung in enger Konsultation mit den Vertretern von Personen mit Behinderung erarbeitet wird. Dieser Aktionsplan soll alle Behörden mit entsprechender Zuständigkeit zu einem glaubhaften Zeitplan für ein Phasing-Out von Institutionen und für die parallele Einrichtung gemeinschaftsbasierter Alternativen verpflichten. Weitere Anleitung im Issue Paper des Kommissars: „The Human Rights and Disability: Equal Rights for All, CommDH/Issue Paper(2008)2, Strasbourg, 20 October 2008, available on the Commissioner’s website https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1355349.</p>	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
<p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen gesetzlichen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass niemand gegen seinen Willen in irgendeiner Art von Einrichtung für psychische Gesundheit festgehalten wird. Er fordert den Vertragsstaat ebenso auf, De-Institutionalisierungsstrategien auf der Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderung zu entwickeln.</p>	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen ihre Anstrengungen verstärken, die De-Institutionalisierung voranzutreiben und Personen mit Behinderungen die Wahl ermöglichen, wo sie leben wollen.</p>	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken abschafft, die bei Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern und Einrichtungen eingesetzt werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, dass der Vertragsstaat die Schulung von medizinischen Fachkräften und von Personal in Pflege- und anderen ähnlichen Einrichtungen über die Verhütung von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe entsprechend den Vorkehrungen im Übereinkommen fortsetzt.</p>	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat weitere Maßnahmen ergreifen soll, um Frauen, Männer, Mädchen und Buben mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die gesetzlich zulässige unterschiedliche Fristenregelung bei einem Schwangerschaftsabbruch ausschließlich aus Gründen der Behinderung abschafft.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Programme persönlicher Assistenz ausreichende finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass eine Person selbstbestimmt in der Gemeinschaft leben kann. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass der Vertragsstaat seine Programme persönlicher Assistenz harmonisieren und erweitern soll, indem er persönliche Assistenz allen Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen zur Verfügung stellt.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen verstärkt um sicherzustellen, dass die Wahlen für alle Personen – unabhängig von der Behinderung – uneingeschränkt zugänglich sind und die Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten zur Verfügung stehen	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat wirksame und spezifische Maßnahmen ergreift, um Gleichstellung sicherzustellen und um mehrfache Formen der Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhindern. Der Ausschuss ermutigt auch den Vertragsstaat, die Geschlechterperspektive umfassend bei der Gesetzgebung und Politik im Bereich Behinderung einzubeziehen und die Interessensvertretung durch und für Frauen und Mädchen mit Behinderung zu erleichtern. Darüber hinaus ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat – einschließlich der Länder –, Dienstleistungen anzubieten, die sich gezielt an Frauen mit Behinderungen richten und diesen barrierefrei zugänglich sind.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen gemäß dem Nationalen Aktionsplan Behinderung fortzuführen, um der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen in den Bereichen Bildungswesen, Beschäftigung und Beteiligung am politischen Leben entgegenzuwirken.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
In Anbetracht seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 9 (CRC/C/GC/9, 2006) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf: a) Maßnahmen zur vollständigen Integration behinderter Kinder in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu ergreifen b) sicherzustellen, dass deren Umwelt, einschließlich den Gebäuden, Transportmitteln und anderen öffentlichen Bereichen, für sie barrierefrei zugänglich ist c) Maßnahmen zur De-institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen zu ergreifen und die Unterstützung von Familien weiter zu verstärken, um es den Kindern zu ermöglichen, bei ihren Eltern zu leben d) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen vollen Zugang zu Informations-, Kommunikations- und anderen Dienstleistungen haben e) der inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderungen Priorität einzuräumen und sicherzustellen, dass das Kindeswohl eine vorrangige Überlegung bei der Entscheidung über seine/ihre Einschulung bildet und f) in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten für Minderheitengruppen angehörende Kinder mit Behinderungen bereitzustellen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Wahrung einer umfassenden Einbindung zivilgesellschaftlicher Gruppen und von betroffenen Gemeinschaften in allen Phasen des Entscheidungsfindungsprozesses ist wichtig. Ebenfalls wichtig ist die Sicherstellung, dass Monitoringmechanismen zur Förderung und Überwachung der Umsetzung von UNCRPD in Österreich die Prinzipien hinsichtlich des Status und des Funktionierens nationaler Einrichtungen zu Schutz und Förderung von Menschenrechten reflektieren, wie von Artikel 33 der Konvention vorgesehen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat

Sicherstellung weiteren Fortschrittes bei der Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems, welches die volle Entwicklung des menschlichen Potentials von Personen mit Behinderungen sowie deren effektive Teilnahme an der Gesellschaft im Einklang mit Österreichs Verpflichtungen gem. UNCRPD sicherstellt. Gegenwärtige Tendenzen, wonach die Anzahl der Kinder mit Behinderungen in gesonderten Schulen zunimmt, sollten überprüft und angemessene korrigierende Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich angemessener Ressourcen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Der Kommissar ruft alle Behörden dazu auf, die gegenwärtige Lücke in der nationalen Gesetzgebung zu schließen und zwar durch Ausweitung der rechtlichen Vertretung durch Patientenanwälte in allen Todesfällen während oder in Folge institutionalisierter Unterbringung. Der Kommissar glaubt, dass es notwendig ist, gegenwärtige Lücken als Priorität anzusprechen und die entsprechenden Gesetze im Einklang mit der EMRK, EGMR Case Law und dem UNCRPD anzupassen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Stärkung der Behindertenanwaltschaft durch Ausbau ihrer Kapazitäten zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich Rechte von Personen mit Behinderung innerhalb der betreffenden Gemeinschaften wie auch in der Gesellschaft an sich und Ausweitung ihrer Kompetenzen. Dies könnte die Verleihung des Rechtes zur Informationsanforderung bei allen Verwaltungseinrichtungen sowie die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen einschließen. Dies würde zu einer Reduzierung der Barrieren führen, mit denen Beschwerdeführer mit Behinderung gegenwärtig konfrontiert sind. Entsprechend Artikel 13 UNCRPD könnte der Zugang zur Justiz für Personen mit Behinderungen verbessert werden, indem diese sowie deren Organisationen darin unterstützt werden, für ihre Rechte einzustehen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Notwendigkeit von Fortschritt im Bereich der Gewährleistung der uneingeschränkten Rechte von Personen mit Behinderungen hinsichtlich der Führung eines unabhängigen Lebens und der Eingliederung in die Gesellschaft. Gem. Art. 19 CRPD ist Österreich verpflichtet, effektive und angemessene Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen, einschließlich der Sicherstellung, dass Personen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, unter besonderen Lebensbedingungen zu leben und der Sicherstellung des Zugangs zu gemeinschaftsbasierten Unterstützungs-Dienstleistungen, wie etwa notwendige persönliche Assistenz zur Unterstützung des Lebens und der Eingliederung in die Gesellschaft und zur Vermeidung von Isolierung und Abschottung von der Gesellschaft.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Erreichbarkeit der bebauten Umgebung und Verfügbarkeit allgemeiner gemeinschaftlicher Dienstleistungen und Einrichtungen für Personen mit Behinderungen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Verfolgung der Anstrengungen hinsichtlich der Einrichtung eines Systems unterstützter Entscheidungsfindung für Personen mit psychosozialen oder intellektuellen Behinderungen, im Einklang mit Art. 12 UNCRPD und des Europarats-Aktionsplans 2006-2015. Das Issue-Paper des Kommissars von April 2012 über die rechtliche Handlungsfähigkeit von Personen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen könnte als Unterstützung für Reformen in diesem Bereich dienen. Bedeutung der Sicherstellung, dass Personen nicht automatisch aufgrund einer Beeinträchtigung, Behinderung oder Besachaltung in ihren Rechten eingeschränkt werden. Notwendigkeit der Entwicklung unterstützter Entscheidungsfindungsalternativen für jene, die Assistenz bei der Entscheidungsfindung oder deren Mitteilung an andere benötigen. Diese Alternativen sollten leicht zugänglich sein und auf freiwilliger Basis angeboten werden.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
XII. Rechte von Minderheiten/Volksgruppen/Landarbeiter		
Schutz der Rechte der indigenen Völker, der Bauern und der anderen in ländlichen Gebieten arbeitenden Menschen.	A/HRC/31/12 139.21	Bolivien
Prüfung der Möglichkeit einer zusätzlichen Unterstützung für sprachliche und ethnische Gruppen, die nicht offiziell als Volksgruppen anerkannt sind, mit dem Ziel, die Vielfalt der kulturellen Identitäten und die Praxis des Multikulturalismus weiter zu fördern.	A/HRC/31/12 139.118	Serbien

Gesetzliche Regelung des Schutzes der slowenischen Minderheit in der Steiermark im Einklang mit den von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Beschluss und Umsetzung konkreter Lösungen zugunsten der slowenischen Minderheit in der Steiermark, wie etwa die vermehrte Unterrichtung der slowenischen Sprache in steirischen öffentlichen Schulen und Gymnasien.	A/HRC/31/12 141.63	Slowenien
Verhinderung von weiteren Schließungen zweisprachiger öffentlicher Schulen in Kärnten und Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des zweisprachigen Unterrichts.	A/HRC/31/12 141.65	Slowenien
Aufnahme eines umfassenden Prozesses zur Modernisierung der Rechtsgrundlage betreffend Volksgruppen zur Wahrung der konsistenten Anwendung der Rahmenkonvention auf alle Angehörigen nationaler Minderheiten, basierend auf einem individualrechtlichen Ansatz und –wo erforderlich – einer Artikel-nach-Artikel Anwendung.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
ECRI empfiehlt den Behörden, die Umsetzung konkreter Programme und Projekte zu beschleunigen, um die in der Roma-Strategie vorgesehenen Zielsetzungen zu erreichen. Besonderes Augenmerk sei auf die weitere Stärkung der Roma und ihrer Organisationen durch positive Maßnahmen zu legen.	CRI(2015)34	ECRI
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Hinblick auf ethnische Minderheiten flexibel vorzugehen und sicherzustellen, dass allen ethnischen Minderheiten auf dem Gebiet des Vertragsstaates – unabhängig von der Dauer der Niederlassung oder Ansiedlung in einem unabhängigen Gebiet – ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleichberechtigt und vollständig gewährleistet werden.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
SB ermutigt Regierung Anstrengungen zur Eingliederung von Minderheitenkulturen und -geschichte in Lehrpläne aller öffentlichen Schulen, Medien- und Kulturaktivitäten; zusätzlich Förderung interkultureller Kompetenzen in allen öffentlichen Einrichtungen sowie von Fähigkeiten von Lehrern und öffentlichen Bediensteten hinsichtlich Minderheitensprachen inkl. österr. Zeichensprache. Notwendigkeit besonderer Anstrengungen um Rechte von Roma sicherzustellen, inkl. voller Zugang, Beitrag und Teilnahme hinsichtlich kulturellen Lebens.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Strenge Anwendung des Territorialitätsprinzips, besonders hinsichtlich Recht auf Bildung, könnte Anstrengungen zum Schutz von Sprache und Identität von Minderheiten unterminieren, besonders in Anbetracht der Tatsache, dass Mitglieder von Minderheiten sich außerhalb ihrer traditionell angestammten Regionen ansiedeln. Notwendigkeit flexibleren Ansatzes, um Unterstützung für sprachliche und ethnische Gruppen jenseits der offiziell in Österreich anerkannten Volksgruppen zu verbessern und bestehende Mechanismen zur Verteilung von finanziellen Mitteln für Aktivitäten von Volksgruppen zu verbessern.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Notwendigkeit von Maßnahmen zur Ermutigung der Öffentlichkeit und privaten Medien zur Vermeidung von Stigmatisierung bestimmter Minderheiten. Interkultureller Austausch zwischen unterschiedlichen Gruppen würde Ghettoisierung entlang Sprache, Religion, ethnischem Hintergrund, und jeglicher Form von Behinderung vermeiden.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
Notwendigkeit der Sicherstellung, dass Burgenland-Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch vor den entsprechenden Justiz- und Verwaltungsbehörden praktisch angewendet werden.	CM/RecChL(2012)7	Europarat Minderheitenspr.
Sicherstellung adäquater Finanzierung von Zeitungen in Burgenland-Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch.	CM/RecChL(2012)7	Europarat Minderheitenspr.
Notwendigkeit der Klärung des Status der Roma-Sprache außerhalb des Burgenlandes.	CM/RecChL(2012)7	Europarat Minderheitenspr.
Systematische Sicherstellung voller und effektiver Gleichheit vor dem Gesetz für alle Volksgruppenangehörigen durch die Garantie eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsmittel zur Bekämpfung der Versagung von Minderheitenrechten, inkl. Sprachenrechte.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
Priorisierung der Reform der Volksgruppenbeiräte zur Sicherstellung eines funktionierenden Mechanismus zur Teilnahme von Volksgruppenangehörigen an allen sie betreffenden Entscheidungsfindungsprozessen, die über die Zuteilung kultureller	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink.

Unterstützung hinausgehen.		Schutz nat. Minderh.
Intensivierung der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung gleicher Möglichkeiten für Roma, auch in den Bereichen Bildung, Wohnraum, Gesundheit und Beschäftigung, basierend auf einem klaren Verständnis über ihre spezifischen Herausforderungen und auf enger Konsultation mit Minderheitenvertretern.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
Substanzielle Aufstockung der Finanzierung für Volksgruppenvereine zur Unterstützung ihrer Bemühungen, gegen wachsende Assimilierungstendenzen vorzugehen und effektiv ihre speziellen Kulturen zu bewahren und zu entwickeln, unabhängig von der Unterstützung anderer Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Medien.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
Annahme einer strukturierten Politik zu Schutz und Förderung aller Teil II Sprachen, besonders in Wien, und Schaffung von günstigen Bedingungen für deren Verwendung im öffentlichen Leben.	CM/RecChL(2012)7	Europarat Minderheitenspr.
Ausweitung der Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigem minderheitssprachigem Rundfunkangebot im öffentlichen Fernsehen und Radio, insbesondere auf junge Leute und Kinder fokussiert, und Einbindung unabhängiger und kleiner Medienanstalten; substanzielle Ausweitung der Förderung von minderheitssprachigen Printmedien, so auch durch Änderungen des Presseförderungsgesetzes.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
Einrichtung eines angemessenen Mechanismus auf Lokal-, Regional- und Bundesebene zur Förderung institutionalisierter Konsultation und Dialog zwischen Volksgruppenvertretern und hohen Entscheidungsträgern, damit ihre Ansichten und Bedenken gebührend berücksichtigt werden.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
XIII. Rechte älterer Menschen		
Ergreifung von Maßnahmen zum Aufbau eines gerechten und angemessenen Alterspensionssystems, vor allem für die Kinderbetreuung durch Frauen.	A/HRC/31/12 139.110	Albanien
Weiterentwicklung der Teilnahme von älteren Menschen am Erwerbsleben, wie es in dem im Jahr 2012 angenommenen Bundesplan für Seniorinnen und Senioren befürwortet wird.	A/HRC/31/12 139.111	Australien
Verdopplung der Anstrengungen, um die Diskriminierung älterer Menschen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen zu beseitigen, die ihnen manchmal nicht zur Verfügung stehen oder zu kostspielig sind, weil ihr Alter unzulässigerweise als Kriterium herangezogen wird.	A/HRC/31/12 139.112	Australien
Die unabhängige Expertin ermutigt die Regierung, die Rechtsmittel zu überprüfen, um das Verhalten von Leuten zu ändern, die ältere Personen diskriminieren, wie etwa Zwangsmaßnahmen, und sicherzustellen, dass Fälle mehrfacher Diskriminierung dadurch effizient behandelt werden können.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Die unabhängige Expertin stellt fest, dass Interventionsstrategien wie das Gewaltschutzgesetz - welches sehr wirksam bzgl. Gewalt gegen Frauen ist - wenig Einfluss auf Gewalt gegen ältere Personen hat und dass neue Lösungen zur Bekämpfung dieses Phänomens angedacht werden sollten.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Empfehlung einer Überprüfung gegenwärtiger Gesetzgebung des Pflegesektors zur Sicherstellung der Bereitschaft des Systems für die Herausforderungen im Zusammenhang mit demografischem Wandel.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
SB ermutigt am Mainstreaming der Rechte älterer Personen in allen Politiken und Programmen festzuhalten, die aktiv Ageism sowie die Marginalisierung und soziale Exklusion älterer Personen bekämpfen und deren Vulnerabilität reduzieren sollen, u.a. auch hinsichtlich Missbrauch und Gewalt.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.

Gesetzgebung muss für die Öffentlichkeit leicht verständlich gestaltet werden und eine landesweite bewusstseinsbildende Maßnahme zur Erziehung älterer Personen über ihre Rechte und Rechtsmittel zur Ausübung ihrer Rechte sollte organisiert werden, insbesondere für marginalisierte ältere Personen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
SB erinnert Regierung an Notwendigkeit verstreute und relevante statistische Daten in regelmäßigen Intervallen zu allen Fällen sämtlicher Formen von Gewalt und Missbrauch älterer Personen zu sammeln. Davon umfasst sind auch alle anderen Beeinträchtigungen zur Ausübung von Menschenrechten älterer Personen, wie etwa jegliche Form der Diskriminierung aufgrund des Alters.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
SB betont Notwendigkeit systematischer Inklusion älterer Personen in Erhebungen und öffentlichen Statistiken, inkl. die besonders alten und jene in Pflegeeinrichtungen, um eine bessere Aufteilung nach Alter zu ermöglichen und die Heterogenität älterer Personen besser widerzuspiegeln.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Die geschätzte Verbreitungsrate und die mangelnde Berichterstattung zeigen an, dass weitere Bewusstseinsbildung notwendig ist, um Prävention, Mitteilung und Erkennung von Missbrauch und Gewalt gegen ältere Personen zu erhöhen. Informationen hinsichtlich Rechtsmittel und verfügbaren Dienstleistungen sollte weitreichend verfügbar gemacht werden. Dies betrifft nicht nur die Zielgruppe selbst, sondern auch die breitere Öffentlichkeit, besonders das soziale Umfeld älterer Personen, wie Familie, Freunde und Pflegekräfte sowie Angestellte in entsprechenden Einrichtungen, Doktoren, KrankenpflegerInnen und die allgemeine Öffentlichkeit.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Pflegekräfte und Vollzugsbeamten sollen spezifisches Training erhalten, um Fälle von Misshandlung und Gewalt gegen ältere Personen zu erkennen und handzuhaben.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Um sicherzustellen, dass Pflegekräfte Pflege bereitstellen, die den emotionalen und physischen Bedürfnissen älterer Personen mit Einfühlsamkeit und Würde nachkommt, und zur Wahrung des Interesses am Pflegesektor sollen bessere Ausbildungsmöglichkeiten bereitgestellt werden, darunter akademische Qualifikationen, die Pflegearbeit als Beruf mit guten Karrieremöglichkeiten erscheinen lassen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Empfehlung der gesetzlichen Verankerung des Rechts auf umfassende Information zu öffentlichen Unterstützungsdienstleistungen und unterschiedlichen Formen von Pflege wie auch des Rechts auf Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Formen angemessener Unterkunft und Pflegemöglichkeiten.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Aufforderung der Überprüfung des "Nursing Home Residence Act and the Hospitalization Act" um sicherzustellen, dass keine ältere Person gegen ihren Willen aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Behinderung in ihrer Freiheit eingeschränkt wird.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Angesichts der Multidimensionalität von Missbrauch und Gewalt gegen ältere Personen besteht der Bedarf an einem umfassenden, integrierten und inklusiven Ansatz einschließlich unterschiedlicher Disziplinen, Organisationen und Akteure, wie auch älterer Personen selbst, um angemessene Antworten auf Missbrauch und Gewalt zu finden.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Angesichts ihrer besonderen Vulnerabilität, muss besondere Aufmerksamkeit älteren pflegebedürftigen Personen zukommen, sowohl in entsprechenden Einrichtungen wie auch zuhause und müssen eine angemessene Zahl an fähigem Personal, entsprechender Ausbildung, Qualitätskontrolle und Monitoring sichergestellt werden.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Notwendigkeit der rechtlichen Verankerung des Rechtes auf Palliativpflege zur Sicherstellung, dass ältere Personen ihre letzten Lebensjahre in Würde und ohne unnötiges Leid genießen können. Notwendigkeit besserer Integration von geriatrischer und palliativer Pflege.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.

Anerkennung, dass Österreich eines der wenigen Länder ist, in dem geriatrische Medizin in den universitären Lehrplan integriert ist, jedoch Notwendigkeit weiterer Förderung dieser Disziplin zur Sicherstellung, dass ausreichend qualifizierte Geriater den Bedürfnissen einer alternden Gesellschaft zur Verfügung stehen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Da physische Fähigkeit, individuelle Eigenschaften und das Transportumfeld die Mobilität älterer Personen besonders beeinflussen, ermutigt die SB die Behörden zur Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität älterer Personen in ländlichen Gebieten, wie etwa durch die Zurverfügungstellung besseren Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Notwendigkeit gezielter Politiken bzgl. älterer Migranten in der Bevölkerung. Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, einschließlich Verbesserung der rechtlichen Stellung älterer Migranten, um gleichberechtigten Zugang zu sozialer Versorgung und entsprechenden Dienstleistungen sowie angemessene und zugängliche Information über diese Dienstleistungen sicherzustellen. Notwendigkeit der weiteren Entwicklung sozialer Netzwerke und Unterstützungsnetzwerke für ältere Migranten innerhalb ihrer Gemeinschaften, einschließlich Migrantenorganisationen und Selbsthilfegruppen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Fortführung der Anstrengungen zur Einführung unterstützter autonomer Entscheidungsfindung für Personen mit psychosozialen Behinderungen, einschließlich älterer Menschen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Zur Ermutigung älterer Personen, länger im Arbeitsmarkt zu bleiben, müssen Arbeitsplätze auch altersgerecht ausgestattet werden. SB stellt die geschaffenen Anreize fest, wie etwa durch die Beschäftigungsinitiative bis 2017, um Unternehmen zu ermutigen, die aktive Beschäftigung von älteren Personen zu verlängern, unterstreicht jedoch auch den Bedarf weiterer Maßnahmen zur Minderung der Lücke zwischen tatsächlichem und gesetzlichem Pensionsalter in Österreich.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
SB ermutigt Regierung zur Fortsetzung von Anstrengungen zur Sicherstellung, dass soziale Schutzsysteme, Gesundheitswesen, Wohnraumpolitik und Antidiskriminierungsgesetzgebung die besonderen Bedürfnisse älterer Personen berücksichtigen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
SB ermutigt Regierung zur Fortsetzung von Anstrengungen zur Reduzierung von Altersarmut, inkl. älterer Frauen und Migranten.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
SB unterstreicht Notwendigkeit weiterer Förderung von alternativen Wohnmöglichkeiten, um sicherzustellen, dass ältere Personen in ihrem Zuhause bleiben können und ihr Recht auf angemessenen Wohnraum nutzen können. Notwendigkeit zur Erhöhung der häuslichen Mobilität älterer Personen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Maßnahmen zur Reduktion früher Pensionierung müssen von Maßnahmen im Beschäftigungsbereich begleitet werden, wie etwa Bildung und Training, um sicherzustellen, dass Personen den Voraussetzungen des Arbeitsplatzes gerecht werden.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Besorgnis über weite Verbreitung von potenziell unangebrachter Medikation, die mit Folgen wie krankenhäuslicher Behandlung oder Tod verbunden ist. Notwendigkeit diesbezüglicher landesweiter Strategie zur Sicherstellung angemessener Gesundheit älterer Personen in Österreich.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Angesichts der Schwierigkeiten, denen ältere Personen beim Zugang zu Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und zu finanziellen Mitteln begegnen, erinnert die SB Unternehmen an ihre Verpflichtung, internationale Standards zu befolgen, die u.a. alle Formen von Diskriminierung verhindern und die Guiding Principles on Business and Human Rights zu befolgen, die Leitlinien zum verantwortungsvollen Abschließen von Verträgen und zum Staat-Investor Vertragsverhandlungen enthalten. SB erinnert, dass Regierung oberste Verpflichtung zur Wahrung, Schutz und Erfüllung von Menschenrechten im Kontext wirtschaftlicher Aktivitäten von Staatsbetrieben oder privaten Betrieben hat. Notwendigkeit zur Annahme von Gesetzen und Verordnungen, gemeinsam mit Monitoring, Untersuchung und Rechenschaftsverfahren um Standards der Unternehmensführung zu setzen.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.

Bedeutung angemessener Zahl qualifizierten Personals im ganzen Land sowie Stärkung der Kontrollmechanismen und Sicherstellung regelmäßiger Inspektionen in allen Pflegeeinrichtungen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Beachtung fortlaufenden Monitorings bestehender Gesetze, ihrer Umsetzung und Kontrollmechanismen hinsichtlich der Stärkung des Schutzes älterer Menschen gegen Gewalt und Vernachlässigung.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Kommissar empfiehlt die Überprüfung der Politiken zu sozialer Sicherheit, Gesundheitsversorgung und Unterbringung hinsichtlich der Sicherstellung voller Teilhabe älterer Personen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Österr. Gesellschaft an sich muss größeres Bewusstsein über Diversität dieser Gruppe und folglich über die Notwendigkeit unterschiedlicher Maßnahmen haben. Möglichkeiten für und Schutz der alternden Personen müssen sichergestellt werden, um diesen ein angemessenes Leben und eine aktive Rolle in der Gesellschaft entsprechend ihrer Entscheidungen zu gewährleisten, wie in Art. 23 der Revidierten Europ. Sozialcharter vorgesehen. Je mehr die alternde Bevölkerung wächst, desto notwendiger ist es, dass soziale Sicherungssysteme, Gesundheitsversorgung, Wohnraumpolitik und Antidiskriminierungsgesetzgebung und der Arbeitsmarkt ältere Personen voll umfänglich berücksichtigen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Notwendigkeit angemessenen Schutzes jener Personen, die alleine in abgelegenen Gebieten leben.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
XIV. Meinungsäußerungs-/Pressefreiheit, Recht auf Privatsphäre		
ECRI empfiehlt den Behörden: a) Zugang weiterer Medien zum Presserat b) Respektierung und Veröffentlichung der Presseratsentscheidungen auch durch Nicht-Mitglieder c) Erweiterung des Mandats des Presserats auf alle Medien, oder Einrichtung einer ähnlichen Institution für andere Medien, einschließlich von Radio und Fernsehen d) den Grundsatz, dass Medien nur dann die ethnische Herkunft eines verdächtigen Straftäters bekanntgeben dürfen, wenn es absolut notwendig ist und einem legitimen Zweck dient und e) Selbstregulierung zur Entfernung verhetzender Online-Kommentare.	CRI(2015)34	ECRI
ECRI empfiehlt den Behörden, die Medien darauf zu sensibilisieren, ohne auf ihre redaktionelle Unabhängigkeit Einfluss zu nehmen, Mitgliedern gefährdeter Gruppen ausreichend Platz einzuräumen, ihre Standpunkte zu vertreten. ECRI empfiehlt den Behörden widrigenfalls gesetzliche Maßnahmen zu setzen, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Die Behörden sollten schließlich dafür sorgen, dass die Polizei und die Justiz die ethnische Herkunft verdächtiger Straftäter nur dann bekanntgeben, wenn es absolut notwendig ist und einem legitimen Zweck dient.	CRI(2015)34	ECRI
Überprüfung des Entwurfes des Staatsschutzgesetzes dahingehend, dass es entsprechend den internat. Menschenrechtsnormen ausreichenden Schutz für den uneingeschränkten Genuss des Rechts auf Privatsphäre und anderer Menschenrechte enthält.	A/HRC/31/12 141.51	Tschechische Rep.
XV. Religionsfreiheit, Dialog der Kulturen		
Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Toleranz, des interkulturellen Dialogs und der Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft.	A/HRC/31/12 139.65	Aserbaidshan
Sicherstellung, dass der Rechtsrahmen für Religionsgemeinschaften auch weiterhin auf gleiche und transparente Weise angewendet wird.	A/HRC/31/12 139.3	Mexiko

Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit des neuen Islamgesetzes und vollständige Gewährleistung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit bei seiner Umsetzung.	A/HRC/31/12 139.109	Türkei
Verstärkte Förderung des Verständnisses für einen Dialog zwischen den Kulturen und Religionen als Mittel zur Verwirklichung der Menschenrechte.	A/HRC/31/12 139.59	Tadschikistan
Gewährleistung der Freiheit religiöser Minderheiten, insbesondere von Muslimen, auf Religionsausübung und Achtung ihres Rechtes auf die Wahl ihrer eigenen, in ihrem religiösen Schrifttum verwendeten Sprache sowie ihres Rechtes auf die von ihren Glaubens-brüdern aus anderen Ländern bereitgestellten finanziellen Unterstützungs- und Dienstleistungen.	A/HRC/31/12 141.58	Libyen
Der Vertragsstaat sollte das Islamgesetz 2015 und das Staatsgrundgesetz dahingehend überprüfen, ob sie das Recht auf Freiheit der Religion oder Weltanschauung und das Recht, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft anderer, öffentlich, in Gottesdiensten, Vollziehung von Riten und durch Lehre auszuüben. Der Staat sollte jeglicher Einschränkung des Rechtes auf Religionsfreiheit und des Vereinsrechts absehen, es sei denn, diese Einschränkungen erfüllen die in Artikel 18 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 2 des Paktes festgelegten Voraussetzungen.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
Der Vertragsstaat wird ermutigt, zu gewährleisten, dass die Dauer des Zivildienstes als Alternative zum Präsenzdienst für Verweigerer aus Gewissensgründen keinen Strafcharakter besitzt.	CCPR/C/AUT/CO/5	CCPR
SB begrüßt bestehende Initiativen zur Förderung des interreligiösen Dialogs. Mehr noch als die Interaktion von religiösen Autoritäten miteinander besteht Bedarf an Möglichkeiten für Gemeinschaften ihre Erfahrungen zu teilen und miteinander in Kontakt zu treten.	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
XVI. WSK - Rechte		
a. Recht auf Bildung		
Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, um den uneingeschränkten und gleichen Bildungszugang von Kindern mit Migrationshintergrund sicherzustellen.	A/HRC/31/12 139.121	Türkei
Ergreifung spezifischer Maßnahmen auf gesetzgeberischer und politischer Ebene zur Gewährleistung der vollständigen Inklusion der Kinder von Minderheiten, AsylwerberInnen, MigrantInnen und von Jungen und Mädchen mit Behinderung, in das Bildungssystem.	A/HRC/31/12 141.28	Honduras
Schaffung spezifischer menschenrechtlicher Schulungs- und Ausbildungsprogramme auf den versch. Bildungsebenen.	A/HRC/31/12 141.29	Marokko
Ausweitung der Kampagne für Menschenrechtsbildung auf Exekutiv- und JustizbeamtInnen, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Minderheiten.	A/HRC/31/12 139.22	Vietnam
Fortsetzung der verstärkten Ausbildung des Gesetzesvollzugspersonal in Fragen der Menschenrechte und der Diskriminierungsbekämpfung.	A/HRC/31/12 139.82	Australien
Notwendigkeit weiterführender Trainings von Vollzugsbeamten auf allen Ebenen zur effizienten Prävention, zu Schutz und Verfolgung gleichermaßen.	A/HRC/31/12 139.113	Georgien
Schaffung eines inklusiven Bildungssystems.	A/HRC/31/12 141.59	Israel

<p>Der Ausschuss empfiehlt, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu machen. Er empfiehlt insbesondere, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Personen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen in die alltägliche Umsetzung von Modellen der inklusiven Bildung, die in verschiedenen Ländern eingeführt wurden, miteinbezogen werden. Der Ausschuss empfiehlt weiters, größere Anstrengungen zu unternehmen, um Personen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten und anderen Einrichtungen des tertiären Bildungssektors zu studieren. Der Ausschuss empfiehlt auch, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen verstärken soll, um Lehrende mit Behinderungen und der Gebärdensprache mächtiges Lehrpersonal auf qualitativ hochwertigem Niveau auszubilden, um die Bildung von gehörlosen und hörbehinderten Mädchen und Buben in Übereinstimmung mit der formellen Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache in der österreichischen Bundesverfassung zu fördern.</p>	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
<p>Die Regierung soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die volle Wahrung der Menschenrechte und der kulturellen Diversität durch alle öffentlichen Bediensteten und Sicherheitskräfte sicherzustellen. Dies umfasst Initiativen zum Training bzgl. Menschenrechte und kultureller Diversität im Rahmen der verpflichtenden Lehrpläne von öffentlichen Bediensteten im ganzen Land.</p>	A/HRC/20/26/Add.1	SB zu kulturellen Rechten
<p>Der Vertragsstaat sollte:</p> <p>a) verpflichtende berufsbegleitende Schulungsprogramme weiterentwickeln um sicherzustellen, dass alle Beamten, insbesondere die Exekutivbeamten, das Gefängnispersonal und das medizinische Personal, das in Gefängnissen und psychiatrischen Einrichtungen beschäftigt ist, mit den Bestimmungen des Übereinkommens vertraut sind und dass ihnen vollkommen bewusst ist, dass Verletzungen nicht geduldet und untersucht werden und dass die dafür Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und bei Verurteilung entsprechend bestraft werden</p> <p>b) sicherstellen, dass das gesamte relevante Personal, insbesondere das richterliche und medizinische Personal, einschließlich forensischer Experten, speziell geschult wird, um Folter- und Misshandlungsfälle zu erkennen und zu dokumentieren, sowie solche Fälle an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiter zu verweisen, in Übereinstimmung mit dem Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll)</p> <p>c) den Erfolg und die Wirkung solcher Schulungen evaluieren.</p>	CAT/C/AUT/6	CAT
<p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Angehörigen der Rechtsberufe zu ergreifen, um die wirksame Anwendung der Bestimmungen des Paktes durch nationale Gerichte sicherzustellen, einschließlich der Förderung von Ausbildungsprogramme zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten des Paktes und deren Justiziabilität. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über spezifische Maßnahmen sowie Gerichtsverfahren, in denen man sich auf die Bestimmungen des Paktes berufen hatte, zur Verfügung zu stellen.</p>	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
<p>Der Vertragsstaat sollte alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Juristinnen und Juristen über ausreichende Kenntnisse des Übereinkommens verfügen, um dieses in einschlägigen Fällen auch anwenden zu können. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht einschlägige Beispiele anzuführen, in denen das Übereinkommen von heimischen Gerichten angewendet wurde und in denen Personen Zugang zu jenen Rechtsmitteln hatten, die die Rechtsordnung für die Verletzung von Rechten des Übereinkommens vorsieht.</p>	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
<p>Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge die notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass alle Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, in angemessener Weise und systematisch in (den) Kinderrechten ausgebildet werden, insbesondere Lehrer, im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit und im Gesundheitswesen arbeitendes Personal, Sozialarbeiter und in sämtlichen Formen der alternativen Betreuung beschäftigte Mitarbeiter.</p>	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC

Energischere Erweiterung der Menschenrechtsbildung an Schulen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen um die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, insbesondere der Kinder, für die im Abkommen vorgesehenen Rechte durch die Einbeziehung der Kinderrechte in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarstufe zu erhöhen.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Ermutung der Behörden, bewusstseinsbildende Maßnahmen im Bildungsumfeld zu intensivieren, in Hinblick auf eine effizientere Bekämpfung von Geschlechterstereotypen.	MR-Kommissar CoE, Besuch 2012	Europarat
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verstärkung seiner Anstrengungen, um den Schulabbruch von Kindern zu verhindern und um sicherzustellen, dass Ausbildung und Möglichkeiten zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs in allen Ländern zur Verfügung stehen. Er ermutigt den Vertragsstaat auch zur Entwicklung spezifischer Strategien, um Roma den Zugang zu und die Anmeldung in Schulen und Universitäten auf Grundlage einer umfassenden Bewertung diesbezüglicher Hindernisse zu erleichtern.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge seine Anstrengungen verstärken, um Kindern mit Migrationshintergrund Chancengleichheit in der Bildung zu ermöglichen, mitunter durch besondere Fördermaßnahmen zur Reduzierung von Sprachbarrieren, und die Einführung eines Integrationssystems für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen in Erwägung zu ziehen, wie von der unabhängigen Expertin im Bereich der kulturellen Rechte (A/HRC/17/38/Add.2, Absatz 20, 2011) empfohlen. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat eine umfassende Strategie und Gesetzgebung zu einer integrativen Bildung einführen möge.	CRC/C/AUT/CO/3-4	CRC
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine besonderen Maßnahmen zur Erhöhung des Bildungsniveaus unter den Kindern von Migrantinnen und Migranten zu verstärken, insbesondere durch Vorbeugung ihrer Marginalisierung und Senkung der Quote von Schulabbrechern in diesen Gruppen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten Staatenbericht Informationen über die spezifischen Maßnahmen vorzulegen, die zur Implementierung des durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 5. August 2008 erlassenen Rundschreibens Nr. 19/2008 ergriffen wurden, in dem vorgesehen ist, dass das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden darf. Der Ausschuss bittet auch um Informationen über Bildungsmaßnahmen für Roma-Kinder, die außerhalb des Burgenlands wohnhaft sind.	CERD/C/AUT/CO/18-20	CERD
Aufnahme angemessener Präsentation der Geschichte und Kultur, die von regionalen Sprachen oder Minderheitssprachen in Österreich widergespiegelt wird.	CM/RecChL(2012)7	Europarat Minderheitenspr.
Sicherstellung, dass wachsendem Bedarf für Bildung in oder Lehren von Burgenland-Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch mit einer angemessenen Zahl an qualifizierten Lehrern begegnet wird.	CM/RecChL(2012)7	Europarat Minderheitenspr.
Sicherstellung, in enger Abstimmung mit Volksgruppenvertretern, dass Geschichte und Kulturen von Volksgruppengemeinden adäquat in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien vorhanden sind und Schüler aller Schulen im Bewusstsein über die geschichtliche Diversität Österreichs geschult werden; Sicherstellung, dass Lehrer und Schulbedienstete angemessen ausgebildet werden, um Diversität im Klassenzimmer unterzubringen und interkulturellen Respekt bei Gleichzeitiger Bekämpfung aller diskriminierender Haltungen zu fördern.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
Erwägung von Änderungen des Privatschulengesetzes, um der lang anhaltenden Besorgnis über Bildungszugang für Volksgruppenangehörige außerhalb des Burgenlands und Kärntens entgegenzutreten.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.

Ausweitung des Angebots von spezialisierten Fortbildungskursen für den Unterricht und das Lernen von Minderheitensprachen, inkl. Romani, auch auf dem vorschulischen Niveau, um effektiv qualitativ hochwertiges Lernen in der gesamten Pflichtschulbildung zu fördern; Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, in enger Konsultation mit Volksgruppenvertretern, zur Ausweitung des Zugangs zu und der Qualität von Unterricht in und von Minderheitensprachen in der oberen Sekundarstufe.	CM(2017)7	Europarat Rahmenübereink. Schutz nat. Minderh.
b. Recht auf Arbeit		
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verabschiedung von Langzeitstrategien – verbunden mit einem wirksamen Monitoring- und Evaluierungsmechanismus –, um die grundlegenden Ursachen von Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, wobei benachteiligten und marginalisierten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist; gleichzeitig sollte der Vertragsstaat seine Anstrengungen zur Steigerung der Qualität, Vielfalt sowie der Anzahl von Lehr- und Berufsausbildungsstellen fortsetzen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf, sicherzustellen, dass die Aussetzung von Arbeitslosenunterstützungen nicht das Recht eines/einer jeden verletzt, seinen/ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte oder angenommene Arbeit – gemäß Art. 6 des Paktes – zu verdienen, und dass ein regelmäßiger und offener Dialog zwischen Arbeitsmarktservice und Arbeitslosen geführt wird, um individuelle Bedürfnisse und Anliegen zu berücksichtigen.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
c. Recht auf soziale Sicherheit und angemessenen Lebensstandard		
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung den tatsächlichen Lebenshaltungskosten entspricht und dieses allen Bedürftigen einheitlich und wirksam auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates gewährleistet wird, wobei die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 19 (2007) über das Recht auf soziale Sicherheit zu berücksichtigen ist. Er empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat eine umfassende, Langzeitstrategie zur Bekämpfung von Armut beschließt, die auf einer gründlichen Prüfung der grundlegenden Ursachen beruht. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat des Weiteren die Gewährleistung des Rechts auf angemessene Ernährung für in Armut lebende Menschen, wie dies in seiner Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Ernährung und in den von der Welternährungsorganisation [Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen - FAO] verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit dargelegt wird.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die systematische Erhebung von Daten über das Ausmaß und die Ursachen von Obdachlosigkeit und die Verabschiedung einer nationalen Strategie zur Behandlung des Problems. Er ruft den Vertragsstaat auch auf, die Bereitstellung ausreichender Ressourcen sicherzustellen, um die Verfügbarkeit von sozialen Wohneinheiten zu erhöhen; darüber hinaus sollten entsprechende Formen finanzieller Unterstützung, wie angemessene Mietbeihilfen für benachteiligte Gruppen und Randgruppen, bereitgestellt werden, wobei seine Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 4 (1991) über das Recht auf angemessene Wohnverhältnisse zu berücksichtigen ist. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat auch, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen sowie das Ausmaß der Wohnungslosigkeit auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates, gegliedert nach Geschlecht, Alter, Ethnizität und ländlicher/städtischer Bevölkerung, zur Verfügung zu stellen.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR

Notwendigkeit der Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung von Unterschieden im Zugang zu Langzeit-Pflegegeldern, sowohl Geld- wie auch Sachzuwendungen, und zur Gewährleistung gleichberechtigten Zugangs durch ältere Personen. Die Unterschiede zwischen Regionen sollen ebenfalls beseitigt werden.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
Förderung der Anwendung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes zur Sicherstellung der menschenrechtlichen Involvierung von Architekten und Ingenieuren in der Gestaltung von öffentlichen und privaten Gebäuden.	A/HRC/30/43/Add.2	SB zu Schutz der Rechte ält. Mensch.
d. Recht auf Gesundheit		
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verfügbarkeit von Gesundheitsfachpersonal in ausreichendem Umfang sicherzustellen, um den steigenden Bedarf nach medizinischer Behandlung, insbesondere in Bereichen wie psychosoziale Gesundheit und Jugendgesundheit, zu decken, wobei seine Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 14 (2000) über das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu berücksichtigen ist. Er empfiehlt dem Vertragsstaat auch, die Zugänglichkeit angemessener und leistbarer Gesundheitsleistungen für Ausländer zu verbessern; hierzu zählen auch Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Übersetzungen und von Informationen über Gesundheitsleistungen sowie zur Erörterung damit verbundener Gesundheitsrisiken.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf sicherzustellen, dass alle Dienstleistungen im Bereich psychischer Gesundheit auf der Grundlage einer freiwilligen, nach Aufklärungen erteilten Einverständniserklärung der betroffenen Person bereitgestellt werden. Er empfiehlt, dass der Staat mehr finanzielle Mittel für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen, die einen großen Unterstützungsbedarf haben, bereitstellen soll, um sicherzustellen, dass genügend gemeindenaher ambulante Dienstleistungen zur Verfügung stehen, um Personen mit Behinderungen zu unterstützen.	CRPD/C/AUT/CO/1	CRPD
Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, die vorgeschriebenen, wöchentlich durchzuführenden medizinischen Untersuchungen von SexarbeiterInnen einer Prüfung zu unterziehen, so dass sie den internationalen Richtlinien für HIV/AIDS und Menschenrechten aus dem Jahr 2006 entsprechen.	CEDAW/C/AUT/CO/7-8	CEDAW
e. Kulturelle Rechte		
XVII. Recht auf Entwicklung, EZA, Wirtschaft und Menschenrechte		
Ergreifung wirksamer Maßnahmen, um die öffentliche Entwicklungshilfe so schnell wie möglich auf den international vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen.	A/HRC/31/12 139.130	Uganda
Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf die international zugesagte Höhe von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens	A/HRC/31/12 139.131	Bangladesch
Erhöhung des Umfangs der öffentlichen Entwicklungshilfe auf das international festgelegte Niveau von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.	A/HRC/31/12 139.132	Senegal
Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf den international vereinbarten Wert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens, um die Entwicklungsländer gegen Armut zu stärken und Entwicklung herbeizuführen.	A/HRC/31/12 139.133	China
Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seinen Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit erhöht, um das internationale Ziel von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens so rasch wie möglich zu erreichen.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Fortsetzung und Stärkung der österreichischen Programme und Projekte der Entwicklungshilfe, um die Bedingungen für die Menschen in den Entwicklungsländern zu verbessern.	A/HRC/31/12 139.134	Bhutan

Anwendung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes bei der Gestaltung von Projekten im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.	A/HRC/31/12 139.135	Trinidad und Tobago
Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, entsprechend den Bestimmungen der Konvention in all seine Bemühungen um die Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele eine Geschlechterperspektive aufzunehmen.	CEDAW/C/AUT/CO/7- 8	CEDAW
Ausbau der Kontrolle über im Ausland tätige österreichische Unternehmen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte haben könnten, insbesondere in Konfliktgebieten, wo eine erhöhte Gefahr von Menschenrechtsverletzungen besteht.	A/HRC/31/12 141.70	Staat Palästina
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vollständig respektiert und die Träger dieser Rechte im Rahmen von Unternehmensaktivitäten angemessen geschützt werden. Dies beinhaltet die Erlassung geeigneter Gesetze und Verordnungen gemeinsam mit Überwachungs-, Untersuchungs- und Haftungsverfahren, um Verhaltensstandards für Unternehmen festzulegen und durchzusetzen, wie dies in der Stellungnahme des Ausschusses zu den Pflichten der Vertragsstaaten im Hinblick auf die Privatwirtschaft und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/2012/22, Anhang VI, Abschnitt A) betont wird.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR
Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, für seine Entwicklungszusammenarbeit sowie Landwirtschafts- und Handelspolitik einen Menschenrechtsansatz zu wählen, und dazu: a) eine systematische und unabhängige Menschenrechts-Verträglichkeitsstudie auszuarbeiten, bevor Entscheidungen über Finanzierungen getroffen werden b) einen wirksamen Monitoring-Mechanismus einzurichten, um die Auswirkungen seiner Politik und Projekte auf die Menschenrechte in den Empfängerstaaten regelmäßig zu bewerten und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen und c) einen zugänglichen Beschwerdemechanismus sicherzustellen, sollten in den Empfängerstaaten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzt werden.	E/C.12/AUT/CO/4	CESCR